



# **Der Landrat des Kreises Olpe**

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

## **Genehmigungsbescheid**

Aktenzeichen: 663 0113 2003

Olpe, den 02.10.2023

Antragstellerin

Ursprünglich:  
Volkswind GmbH  
Gustav-Weißkopf-Str. 3  
27777 Ganderkesee

Nunmehr:  
Windpark Kirchhudem GmbH  
Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Kirchhudem, Ortsteil Albaum (Albaumer Höhen).

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe

Herr Hanke, 66.36  
Tel.: 02761 / 81 – 620  
Fax: 02761 / 94504 – 620  
E-mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)

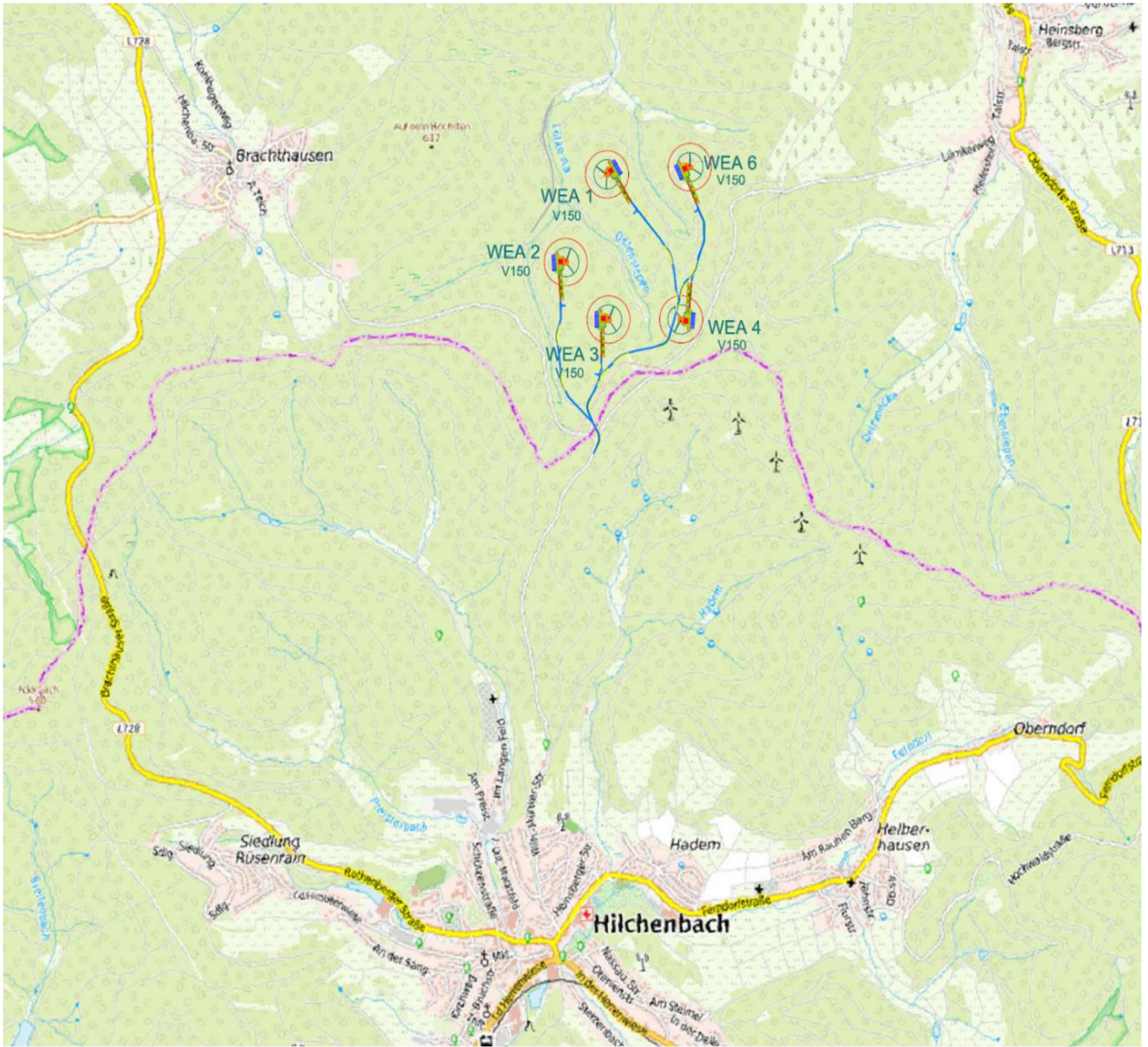
Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 02.10.2023

Az.: 663 0113 2003



## Inhalt

I. Entscheidung.....	7
A. Genehmigung .....	7
B. Nebenbestimmungen .....	10
1. <b>Allgemeines</b> .....	<b>10</b>
2. <b>Immissionsschutz</b> .....	<b>11</b>
3. <b>Baurecht</b> .....	<b>13</b>
4. <b>Flugsicherheit</b> .....	<b>15</b>
5. <b>Brandschutz</b> .....	<b>18</b>
6. <b>Natur-, Arten- und Bodenschutz</b> .....	<b>20</b>
7. <b>Eiswurf</b> .....	<b>22</b>
8. <b>Arbeitsschutz</b> .....	<b>23</b>
9. <b>Wald und Forst</b> .....	<b>23</b>
10. <b>Wasserrecht und Wasserschutzgebiet</b> .....	<b>24</b>
11. <b>Archäologie und Bodendenkmäler</b> .....	<b>26</b>
12. <b>Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen</b> .....	<b>26</b>
13. <b>Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs</b> .....	<b>28</b>
14. <b>Zur Turbulenzbelastung</b> .....	<b>28</b>
C. Konzentrationswirkung .....	29
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen .....	30
III. Begründung.....	34
A. Sachverhalt.....	34
1. <b>Vorhabenträgerin</b> .....	<b>34</b>
2. <b>Umfang des Vorhabens</b> .....	<b>34</b>
3. <b>Standort des Vorhabens</b> .....	<b>34</b>
B. Verwaltungsverfahren .....	34
1. <b>Zuständigkeit</b> .....	<b>34</b>
2. <b>Genehmigungspflicht</b> .....	<b>35</b>
3. <b>Konzentrationswirkung</b> .....	<b>35</b>
4. <b>Art des Genehmigungsverfahrens</b> .....	<b>35</b>

5. Genehmigungsvoraussetzungen.....	35
6. Genehmigungsentscheidung.....	36
7. Begründung der Nebenbestimmungen .....	36
8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem.....	37
9. Antragsunterlagen .....	37
10. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	38
11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	38
12. Stellungnahmen .....	41
13. Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist.....	42
14. Erörterungstermin.....	43
C. Materielles Recht .....	43
1. Rückbaukosten der Anlage .....	43
2. Ersatzgeld.....	44
3. Immissionen .....	45
4. Eiswauf.....	47
5. Optisch bedrängende Wirkung .....	47
6. Flugsicherheit .....	48
7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung .....	48
8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz .....	48
9. Bodenschutz .....	49
10. Gewässer und Grundwasser .....	50
11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz.....	50
12. Windhöffigkeit .....	50
13. Standsicherheit/Turbulenzen .....	51
14. Erschließung .....	51
15. Bauplanungsrecht.....	52
D. Würdigung der Stellungnahmen.....	53
E. Würdigung der Einwendungen.....	59
1. Allgemeines.....	59

<b>2. Einwendungen</b> .....	<b>60</b>
IV. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG .....	67
A. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	67
<b>1. Gegenstand der Planung</b> .....	<b>67</b>
<b>2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes</b> .....	<b>68</b>
<b>3. Schutzgüter</b> .....	<b>69</b>
<b>3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</b> .....	<b>69</b>
<b>3.2 Schutzgut Boden und Fläche</b> .....	<b>72</b>
<b>3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b> .....	<b>73</b>
<b>3.4 Schutzgut Wasser</b> .....	<b>77</b>
<b>3.5 Schutzgut Luft und Klima</b> .....	<b>79</b>
<b>3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b> .....	<b>80</b>
<b>3.7 Schutzgut Landschaft</b> .....	<b>81</b>
<b>3.8 Wechselwirkungen</b> .....	<b>82</b>
<b>4. Auswirkung bei Errichtung, Störung, Stilllegung</b> .....	<b>82</b>
<b>5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt</b> .....	<b>82</b>
V. Kostenentscheidung .....	85
VI. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch .....	85
VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....	85

## I. Entscheidung

### A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

**Windpark Kirchhundem GmbH**  
**Gustav-Weißkopf-Straße 3**  
**27777 Ganderkesee**

auf den Antrag vom 10.02.2022

1. die Genehmigung für die nachgenannten fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemeinde Kirchhundem im Bereich der Ortschaft Albaum, gelegen auf den Grundstücken

WEA 1: Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 54
WEA 2: Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 3: Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 4: Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 26
WEA 6: Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 22*

zu errichten und zu betreiben:

\*Anmerkung: Die Errichtung der geplanten Anlage Nr. 5 wird nicht realisiert

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe	Rechtswert <sup>1</sup>	Hochwert <sup>2</sup>
1	Vestas V150-6	6.000 kW	244 m	438.013	5.653.800
2	Vestas V150-6	6.000 kW	244 m	437.778	5.653.349
3	Vestas V150-6	6.000 kW	244 m	438.022	5.653.054
4	Vestas V150-6	6.000 kW	244 m	438.434	5.653.055
6*	Vestas V150-6	6.000 kW	244 m	438.483	5.653.838

Tabelle 1: Windkraftanlagen

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Bürgschaft in Höhe von 1.108.290,14 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von **359.502,28** € zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 2. wird verwiesen.

- Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs der in Ziffer 1 benannten Windenergieanlagen wird gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 festgestellt. Die Bauleitplanung der Gemeinde Kirchhundem steht nicht entgegen. Das von der Gemeinde Kirchhundem verweigerte Einvernehmen wird hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der in Ziffer 1 benannten Windenergieanlagen gemäß § 36 Absatz 2 BauGB ersetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 15 wird verwiesen.

Hinweise:

Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

<sup>1 2</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)



Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren erhoben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und 13. und Buchstabe D. und E. wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## B. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

#### 1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Eine Durchschrift dieser Baubeginnsanzeige hat an den Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem zu ergehen.

Mit der Inbetriebnahme muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

#### 1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers einzelner oder mehrerer WEA sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

#### 1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

#### 1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

#### 1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten ist ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorielle Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

## 1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Schattenwurf

- 2.1.1 Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose Firma UL International GmbH vom 13.05.2022.

Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 13.05.2022 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m<sup>2</sup>) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Gesamtbelastung aller Anlagen sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von diesem ausgehenden Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller drei Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.2 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

### 2.2 Schallimmissionen

Die nachstehen genannten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm dürfen nicht überschritten werden.

Nr.	Bezeichnung	Nacht-Immissionsrichtwert [dB(A)]	Einstufung gemäß TA Lärm Ziffer 6.1	Grundlage
IP 1	Hilchenbach, Konrad-Adenauer-Str. 6	35	WR	Bebauungsplan „Am Heimersberg“ Nr. 16
IP 2	Hilchenbach, Heinsberger Straße 54	35	WR	Bebauungsplan „Am Schüttelberg“ Nr. 50
IP 3	Hilchenbach, Am Galgenberg 3	35	WR	Bebauungsplan „Am Heimersberg“ Nr. 16
IP 4	Hilchenbach, BPL16, unbebaut	35	WR	Bebauungsplan „Am Heimersberg“ Nr. 16
IP 5	Hilchenbach, Stettiner Weg 10	35	WR	Bebauungsplan „In der Himbeerwiese“ Nr. 1
IP 6	Helberhausen, Am Rauhen Berg 1	40	WA	Bebauungsplan „Unter Menn's Wäldchen“ Nr. 4
IP 7	Helberhausen, Am Rauhen Berg 15	35	WR	Bebauungsplan „Am Rauhen Berg“ Nr. 35
IP 8	Hilchenbach, Wilhelm-Münker-Straße 19	40	WA	Bebauungsplan „Am Heimersberg“ Nr. 16
IP 9	Brachthausen, Am Höchsten 15	40	WA	Bebauungsplan „Brachthausen“ Nr. 4
IP 10	Brachthausen, Am Höchsten 7	40	WA	Bebauungsplan „Brachthausen“ Nr. 4
IP 11	Heinsberg, Auf dem Kamp	40	WA	Bebauungsplan „Heinsberg“ Nr. 7
IP 12	Heinsberg, Talstraße 32	40	WA	Bebauungsplan „Heinsberg“ Nr. 7
IP 13	Heinsberg, Pfeifershof 35	45	Dorf-/Mischgebiet	Außenbereich
IP 14	Heinsberg, Pfeifershof 22	45	Dorf-/Mischgebiet	Außenbereich
IP 15	Heinsberg, Lümker Weg 9	45	Dorf-/Mischgebiet	Außenbereich
IP 16	Heinsberg, Lümker Weg 17	45	Dorf-/Mischgebiet	Außenbereich
IP 17	Brachthausen, Scharenbergweg 13	45	Dorf-/Mischgebiet	Außenbereich

Tabelle 2: Immissionspunkte Schall

Die Anlage darf keine die gutachterliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der vorstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

- 2.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
- 2.2.3 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BlmschG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 2.2.4 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.
- 2.2.5 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V 150 – 6 durch eine FGW-konforme Vermessung (FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch mich in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn gemäß dem „Prüfbericht für eine Typenprüfung“ vom 14.06.2021 des TÜV Süd München der Baugrund geprüft ist und nachweislich die Bedingungen erfüllt sind.
- 3.2 Die geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Gutachter für Geotechnik für den jeweiligen Fundamentstandort nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.3 Für das Bauvorhaben ist eine gültige typengeprüfte Statik für den Turmneubau spätestens mit der Baubeginnanzeige zusammen vorzulegen.
- 3.4 Die beiliegenden Prüfberichte sind Bestandteile der Genehmigung. Die in der statischen Berechnung und den dazugehörigen Konstruktionsunterlagen enthaltenen Grüneintragungen sind zu beachten.
- 3.5 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend den bei Baubeginn vorgelegten Nachweisen über die Standsicherheit errichtet oder geändert wurden.
- 3.6 Das beiliegende Brandschutzkonzept vom 0.12.2021 des Büros Andreas + Brück GmbH für die Prüfung des Brandschutzes ist mit allen Anlagen Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Brandschutzkonzept gemachten Angaben sind zu beachten und einzuhalten.
- 3.7 Vor Baubeginn ist das Gutachten zur Turbulenzberechnung vorzulegen.

- 3.8 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.9 Die Einhaltung der Laufruhe und Verhinderung einer schädlichen Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.10 Die Bauherrin hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.11 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.12 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen.  
Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.13 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV<sup>3</sup> entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der fünf Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegebaukosten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
  - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegetrassen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
  - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen sind und
  - dies durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe schriftlich bestätigt worden ist.
  - Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen.
  - Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.

---

<sup>3</sup> BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

#### 4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32))	Max. Höhe in M ü. Grund	Max. Höhe WEA in M ü. NN
WEA 1	438.013 O / 5.653.800 N	<b>244,00</b>	<b>788</b>
WEA 2	437.778 O / 5.653.349 N	<b>244,00</b>	<b>784</b>
WEA 3	438.022 O / 5.653.054 N	<b>244,00</b>	<b>824</b>
WEA 4	438.434 O / 5.653.055 N	<b>244,00</b>	<b>821</b>
WEA 6	438.483 O / 5.653.838 N	<b>244,00</b>	<b>785</b>

Tabelle 3: Standort der WEA

- 4.2 Die WEA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

- 4.2.1 Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus (Gondel) auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die

Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

La



Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, erwarte ich, dass der Bezirksregierung Münster (Landesluftfahrtbehörde) der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 170-21 bekannt geben wird.

Dabei sind folgende Daten für die Anlage anzugeben:

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses

- d. Geogr. Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

## 5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA Nr. 1 bis 6 des Windparks sind mit jeweils einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Diese muss einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.<sup>4</sup> Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.  
Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.4 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.5 Wird die Zufahrt zur jeweiligen WEA durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
- 5.6 Die WEA ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 5.7 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleitstelle des Kreises Olpe erfolgt.

---

<sup>4</sup> Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

- 5.8 Die WEA Nr. 1 bis 6 sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
- 5.9 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA hervorgehen.
- 5.10 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist für die Windfarm eine Löschwasserbevorratung von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden (= 192 m<sup>3</sup>) vorzuhalten.
- 5.11 Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.
- 5.12 Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

## 6. Natur-, Arten- und Bodenschutz

### 6.1 Artenschutz:

Zum Vollzug der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Bestimmungen

1. Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) sowie mit Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG verbunden. Die Eingriffe und Beeinträchtigungen sind, soweit dieser Bescheid nichts anderes bestimmt, gemäß den Darstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Antragsunterlage 12.2) und der Artenschutzprüfung Stufe 2 (ASP II, Antragsunterlage 12.1) zu vermeiden, zu minimieren und zu kompensieren. Die vorgenannten Antragsunterlagen werden insoweit zu Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
2. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (LBP, Antragsunterlage 12.2, Kapitel 7) ist zum Ende der auf den Baubeginn folgende Pflanzperiode (15.03. – 30.04. bzw. 15.10. – 15.12.) mittels Fotos und Kopie der Pflanzenlieferzscheine gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen (E-Mail an [j.wirth@kreis-olpe.de](mailto:j.wirth@kreis-olpe.de) reicht aus). Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Wiederherrichtung vorübergehend in Anspruch genommener Funktionsflächen ist zum Ende der auf dem Bauende der Anlage(n) folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Sobald ein entsprechender Ausführungsnachweis vorliegt und die Maßnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für ordnungsgemäß befunden wurde, stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahme ist der Zulassungsbehörde zusammen mit der Anzeige der Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
3. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos windenergieempfindlicher Fledermausarten sind die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres während der Nacht (von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Witterungsbedingungen abzuschalten:
  - Kein Niederschlag
  - Temperatur > 10°C
  - Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s

Die Witterungsdaten und die daraufhin ausgelösten Abschaltzeiten sind automatisch zu erfassen und zu dokumentieren. Die Daten sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Antragstellerin kann eine Reduzierung der Abschaltzeiten verlangen, wenn sie ein akustisches Monitoring nach Abschnitt 6.1.1 der ASP II (Unterlage 12.1) durchführt und die Ergebnisse des Monitorings eine Reduzierung rechtfertigen.

4. Durch die Dynamik der Käferkalamität bedingte Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Wildkatze und Haselmaus sind durch eine ökologische Baubegleitung abzusichern. Die in der ASP II in Kapitel 6.3 für die Wildkatze (Unterlage 12.1, S. 51) und in Kapitel 6.4 für die Haselmaus (Unterlage 12.1, S. 51) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

## **Hinweise**

### Zusätzlich erforderliche Genehmigungen

Die Zulässigkeit von kausal durch die Errichtung der Anlagen bewirkten, gleichwohl nicht dem Anlagenbegriff im Sinne des BImSchG unterfallenden Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotopie ist in einem eigenständigen Zulassungsverfahren (Ausnahmen nach § 30 BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG) zu regeln. Aus der Anlagengenehmigung nach dem BImSchG kann kein Rechtsanspruch auf Erteilung der vorgenannten eigenständigen Genehmigungen abgeleitet werden.

### Gesetzlicher Biotopschutz

Alle in diesem Genehmigungsbescheid für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzten Flächen werden mit der Durchführung der für sie vorgesehenen Maßnahmen auf unbestimmte Zeit (so lange der Eingriff besteht) zu einem gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG NRW. Ein solcher darf weder zerstört, noch erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung als Hochwald im Dauerwaldbetrieb stellt, unter Wahrung der verfügbaren Baumartenzusammensetzung, keine Beeinträchtigung dar.

## **6.2 Bodenschutz:**

- 6.2.2 Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Die Arbeiten sind daher von einem erfahrenen Sachverständigen aus dem Bereich der bodenkundlichen Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- 6.2.3 Die Arbeiten sind nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ durchzuführen.
- 6.2.4 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
- 6.2.5 Da es sich hier um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Daher darf natürliches Bodenmaterial der Qualität BM0\* (entsprechend der MantelIV), sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.
- 6.2.6 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.

- 6.2.7 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosgkeit des Materials, welches eingebaut wird, zu dokumentieren und auf Nachfrage, sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.2.8 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.
- 6.2.9 Die temporär genutzten Flächen müssen zurückgebaut und in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Der rückstandslose Rückbau ist durch technische Maßnahmen (z.B. durch unterlegen eines Fleece...) zu gewährleisten.
- 6.2.10 Die mit der Beprobung und Untersuchung von Bodenproben beauftragten Stellen müssen die für diese Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen.

## **7. Eiswurf**

- 7.1 Bei Eisansatz ist die jeweilige WEA stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:
- Erkennung von Unwuchten und Vibration
  - Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
  - Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren
- entsprechend der Antragsunterlagen auszurüsten.
- 7.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der einzelnen WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 7.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf, ist die WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.
- 7.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.
- 7.6 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die jeweilige WEA wieder neugestartet wird.

- 7.7 Unter der einzelnen WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen zu ermitteln und festzulegen. Als Sachverständiger gilt auch ein Techniker der Herstellerfirma.

## 8. Arbeitsschutz

- 8.1 Der Hersteller der WEA hat gegenüber der zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die WEA 1 – 6 zu bestätigen, dass diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet werden.
- 8.2 Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn der WEA 1 – 6 eine Konformitätserklärung gemäß 8.1 zu übersenden.

## 9. Wald und Forst

- 9.1. Gemäß Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass hat sich der Betreiber von WEA im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, welche sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der WEA ergeben, freizustellen.

- 9.2 Für den Bau der Anlagen werden ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 21.685 m<sup>2</sup> Waldfläche (9.515 m<sup>2</sup> für die WEA und 12.170 m<sup>2</sup> für die Zuwegung) benötigt. Diese Flächennutzung ist gem. § 39 Landesforstgesetzes zu kompensieren.

Die Größe der Waldrodung ist nach Abschluss der Arbeiten durch einen vereidigten Vermessungsingenieur feststellen zu lassen. Das Ergebnis dieser Messung dient als Grundlage für die Kompensation, welche im Verhältnis 1:2 stattzufinden hat.

Für die Kompensation der dauerhaften Umwandlung sowie die Wiederaufforstung der befristeten Umwandlung sind Kulturen nach Maßgabe des Waldbaukonzeptes NRW zu wählen. Hierbei muss es sich um reine Laubholz-Waldentwicklungstypen handeln, welche standortheimische Laubbäume beinhalten.

Die Pflanzungen sind in forstüblicher Anzahl und Form durchzuführen und gegen Wildverbiss zu schützen. Bis zur Sicherung der Kultur sind Ausfälle über 20% nachzubessern. Zur Pflanzung von Waldbeständen dürfen ausschließlich geeignete Pflanzen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), bzw. ökologische Aufwertungen nur mit gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut gem. § 40 BNatSchG verwendet werden. Erbrachte Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchlich zu sichern.

Bevorzugt wird die ökologische Aufwertung bereits bestehender Waldflächen gegenüber der Neuanlage von Wald.

Zur Vorbeugung von möglichen Konflikten sind während der Bauphase betroffene Wanderwege zu verlegen und in sicherem Abstand um die Baustelle herumzuführen. Eine Kennzeichnung und schlichte Herrichtung eines Wanderpfades, beispielsweise mit Hackschnitzeln wird als ausreichend erachtet.

Die Kompensation ist unter Begleitung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchzuführen und innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Anlagen abzuschließen.

Hinweis:

Im Rahmen von Großprojekten ist es sinnvoll, eine ökol. Baubegleitung vom Betreiber zu benennen, die als Ansprechpartner für Konflikte während der Bauphase dienen und die Abwicklung der Kompensationsmaßnahmen überwachen.

## **10. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet**

- 10.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Diesel ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 10.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken sind der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.
- 10.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
- 10.4 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 10.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
- 10.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
- 10.6 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.



- 10.7 Da in der Anlage wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.
- 10.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 10.9 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 10.10 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 10.11 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 10.12 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 43 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.
- 10.13 Nach dem Abtrag der vorhandenen Bodenmasse im Zuge der Einebnung der Flächen ist großflächig ein Vlies / Geogitter mit einem darauf aufgebauten Drainagesystem, (ggf. Tragschichtpolster) zu verlegen, bevor der Aufbau mit tragfähigen Fremdmassen erfolgt.
- 10.14 Bis zum Baubeginn ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde ein Entwässerungskonzept vorzulegen. In diesem ist darzustellen, wie das anfallende Drainagewasser großflächig auf angrenzenden Wald- und Wiesenbereichen über die belebte Bodenzone zu versickern ist. Weiterhin soll das Konzept Angaben enthalten, wie eingetrübtes Wasser großflächig versickert werden soll und wie eine Verschlammung des Bodengefüges verhindert wird.
- 10.15 Die Betonfundamente sind gegen ein Auswaschen von wassergefährdenden Inhaltsstoffen durch Einhausen mit Folie zu sichern.
- 10.16 Für einen möglicherweise eintretenden Schadensfall sind Gerätschaften ( z.B. Schaufel) und Ölbindemittel sowie geeignete Planen zum Lagern und Abdecken von verunreinigtem Material vorzuhalten.

- 10.17 Es ist ein interner Alarmplan aufzustellen, in welchem Zuständigkeiten und Meldewege geregelt sind.

## 11. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Gemeinde Kirchhundem, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem als untere Denkmalbehörde oder dem LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 3 Tage zu erhalten. Die Weisung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL -Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

## 12. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

- 12.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2012) und Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.

- 12.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Dies gilt für sämtlich genehmigte Anlagen.

12.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlagen zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Baugrundgutachten
- Genehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen

12.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden, die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

12.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

12.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der jeweiligen WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbaren Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

12.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **13. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs**

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln:

- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

### **14. Zur Turbulenzbelastung**

Es werden folgende Abschaltungen angeordnet:

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA 1:

Abschaltung der WEA 2 bei Wind aus 185 ° bis 230 ° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 13 m/s.

Abschaltung der WEA 6 bei Wind aus 62° bis 109° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 13 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA 2:

Abschaltung der WEA 3 bei Wind aus 112° bis 168° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 15 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA 3:

Abschaltung der WEA 2 bei Wind aus 292° bis 348° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 15 m/s.

Abschaltung der WEA 4 bei Wind aus 64° bis 116° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 15 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA 4:

Abschaltung der WEA 3 bei Wind aus 244° bis 296° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 15 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA 6:

Abschaltung der WEA 1 bei Wind aus 242° bis 289° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 5 m/s und unterhalb 15 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA Kirch01:

Abschaltung der WEA 4 bei Wind aus 347° bis 26° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 7 m/s und unterhalb 13 m/s.

#### Zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten an WEA Kirch02:

Abschaltung der WEA 4 bei Wind aus 311° bis 343° und Windgeschwindigkeiten oberhalb 7 m/s und unterhalb 13 m/s.

Auf die Abschaltung der WEA kann verzichtet werden, wenn für die betroffenen WEA durch eine standortspezifische Betriebslastberechnung, welche eine an den Standort angepasste Betrachtung der Lasten an den WEA unter Verwendung der standortspezifischen Windparameter sowie effektiven Turbulenzintensitäten enthält, gezeigt wird, dass sich auch bei erhöhter effektiver Turbulenzintensität keine Überschreitung der Auslegungswerte der Betriebslasten der betroffenen WEA ergeben.

### C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Ersatzgeld nach § 15 LNatSchG
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Kirchhundem nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Ersetzen des Einvernehmens hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der in Buchstabe A Ziffer 1 benannten Windenergieanlagen gemäß § 36 Absatz 2 BauGB.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst die Rodung und Umwandlung von Wald, welcher zu den Anlagen gehört. Die Genehmigung zur Rodung und Waldumwandlung von Flächen, die nicht der Anlage unterfallen, ist bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen.

Es bedarf einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“, welche mit dieser Genehmigung erteilt wurde.

## II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Maßstab
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>	
1.1.	Antragsformulare auf Genehmigung nach BImSchG	
1.2.	Tabellarische Übersicht der WEA-Standorte	
1.3.	Kurzbeschreibung	
<b>2.</b>	<b>Lagepläne</b>	
2.1.	Topographische Karte	1:25.000
2.2.	Grundkarte	1:5.000
2.3.	Amtlicher Lageplan	
2.4.	Flurstücksnachweis: - Eigentümeraufstellung - Auszug aus dem Liegenschaftskataster: Flurstücks- und Eigentumsnachweis	
2.5.	Übersichtsplan - Abstände zur Wohnbebauung	1:5.000
<b>3.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	
3.1.	Allgemeine Beschreibung EnVentus	
3.2.	Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen	
3.3.	Leistungsspezifikation EnVentus	
3.4.	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	
3.5.	Eigenverbrauch von Windenergieanlagen	
3.6.	Fledermausschutzsystem - Allgemeine Beschreibung	
3.7.	Allgemeine Spezifikation Eiserkennung (VID)	
3.8.	Tages- und Nachtkennzeichnung	
3.9.	Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung: - light:guard Systembeschreibung	

3.10	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem (FSS)	
<b>4.</b>	<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der WEA</b>	
4.1.	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-Windenergieanlagen	
4.2.	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen	
4.3.	Technische Beschreibung Sägezahn-Hinterkante	
4.4	Gutachten Schallimmissionsermittlung	
4.5	Gutachten Schattenwurfprognose	
<b>5.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
5.1	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	
5.2	Vestas-Erdungssystem	
<b>6</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
6.1	Handbuch Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt	
6.2	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	
6.3	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	
6.4	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen	
<b>7.</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	
7.2	Nachweis der Rückbaukosten	
7.3	Rückbauverpflichtungserklärung	
<b>8.</b>	<b>Abfälle</b>	
8.1	Angaben zum Abfall	
<b>9.</b>	<b>Abwasser</b>	
9.1	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	
9.2	Entwässerung während der Bauphase	
<b>10</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
10.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	
10.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
10.3	Sicherheitsdatenblätter - 3M-Novec-1230-Fire-Protection-Fluid - Envirottemp-360-Fluid - Klüberplex AG 11-462 - Klüberplex BEM 41-132 - Klüberplex BEM 41-141 - MIDEL 7131 - Mobil DTE 10 Excel 32 - Mobilgears SHC XMP 320 - Mobil SHC 524 - Optigear Synthetic CT 320 - Shell Gadus S5 - Shell Omala S4 WE 150 - Shell Omala S4 WE 320 - Shell Spirax S2 ATF AX	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Shell Spirax S6 TXME</li> <li>- SKF LGWM 1</li> <li>- Texaco Delo XLC Antifreeze/Coolant-Premixed 50/50</li> <li>- Texaco Rando WM 32</li> </ul>	
<b>11.</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
11.1	Bauantragsformular für den baulichen Teil	
11.2	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	
11.3	Baukosten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung der Baukosten</li> <li>- Nachweis der Rohbaukosten</li> <li>- Nachweis der Herstellkosten</li> </ul>	
11.4	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	
11.5	Zeichnungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersichtszeichnung</li> <li>- Maschinenhaus Seitenansicht</li> </ul>	
11.6	Baubeschreibung	
11.7	Berechnungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermittlung der Abstandsflächen</li> </ul>	
11.8	Brandschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li>11.8.1 Brandschutzkonzept WP Kirchhundem</li> <li>11.8.2 Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage</li> <li>11.8.3 Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des TypsEnVentus</li> </ul>	
11.9	Baugrundgutachten	
11.10	Gutachten zur Standsicherheit /Turbulenzberechnung	
11.11	Typenprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>11.11.1 Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung</li> <li>11.11.2 Prüfbericht für eine Typenprüfung -Flachgründung</li> <li>11.11.3 Prüfbericht für eine Typenprüfung - Hybridturm</li> <li>11.11.4 Prüfbericht für eine Typenprüfung – Turmeinbauten</li> <li>11.11.5 Maschinengutachten</li> </ul>	
11.12	Ansichten: Anschnitten und Anschüttungen	
11.13	Ansichten, Geländeplan	
<b>12.</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	
12.1	Artenschutzgutachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP II</li> <li>- Karte 1 Brutvögel (Fundpunkte)</li> <li>- Karte 2 Brutvögel (Reviere)</li> <li>- Karte 3 Großvögel (Flugbewegungen)</li> </ul>	
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan <ul style="list-style-type: none"> <li>-Karte 1 Bestand und Biotoptypen</li> <li>-Karte 2 Schutzgebiete/Schutzwürdige Flächen</li> <li>-Karte 3a Landschaftsbild- Bedeutung des Landschaftsbildes</li> <li>-Karte 3b Landschaftsbild-Sichtbereichsanalyse Teil 1</li> <li>-Karte 3c Landschaftsbild-Sichtbereichsanalyse Teil 2</li> </ul>	



	-Karte 4 Konflikte -Karte 5 Planung -Karte 6 Lage der Kompensationsmaßnahme	
12.3	Stellungnahme zum Landschaftsschutz	
13.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</b>	
13.1	Antrag auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung	
13.2	Vorschlag für die beizubringenden Unterlagen (Scoping-Unterlage)	
13.3	Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht -Karte 1 Festlegung der Windfarm	
14	<b>Sonstige Unterlagen</b>	
14.1	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	
14.2	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung / Genehmigung von Luftfahrthindernissen: - Antragsformular - Datenbeschreibung - Übersichtsplan	
14.3	Luftverteidigungsradaranlage: - Stellungnahme der Bundeswehr - Signaturtechnisches Gutachten im Einflussbereich der militärischen Radaranlage	

Tabelle 5: Antragsunterlagen

### III. Begründung

#### A. Sachverhalt

##### 1. Vorhabenträgerin

Die Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3, 27777 Ganderkesee, hat am 10.02.2022 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA in der Gemeinde Kirchhundem, Ortsteil Albaum gestellt.

##### 2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von 5 WEA einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

##### 3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Nähe des Ortsteils Albaum. Das Vorhabengebiet liegt südlich des Ortsteils Albaum.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhe der zu errichtenden WEA in Form des Windparks Hilchenbach. Dieser besteht aus fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon 82 mit einer Nabenhöhe von 138 m. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) wurden die Anlagen als Vorbelastung berücksichtigt.

Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist hinsichtlich der zu genehmigenden Anlagen als erfüllt anzusehen. Die WEA mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

WEA 1:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 54
WEA 2:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 3:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 4:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 26
WEA 6:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 22

Tabelle 6: WEA Flurstück, Flurnummer

#### B. Verwaltungsverfahren

##### 1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

## 2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV ergangen.

Die beantragten fünf Windenergieanlagen stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weisen wie unter Buchstabe A. Ziffer 1. Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von über 50 Metern auf. Sie unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

## 3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, baurechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt, aus. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfasst.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

## 4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein förmliches Verfahren nach dem BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt worden. Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 10. wird verwiesen.

## 5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange

des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit, des Trinkwasserschutzes und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

## **6. Genehmigungsentscheidung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

## **7. Begründung der Nebenbestimmungen**

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten sind als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben

erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworteten. Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen und im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2023 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald erscheinen die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt.

Die Abstände der WEA zum Wald im rechtlichen Sinne liegen unter den Abständen des § 6 Abs. 13 BauO-NRW. Der UVP-Bericht führt auf Seite 1 dazu aus:

„Die geplanten Standorte liegen innerhalb von Waldflächen in der Gemarkung Würdinghausen...“

Auf den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen besteht eine forstwirtschaftliche Nutzung. An den Anlagenstandorten bzw. im Bereich der dauerhaften Bauflächen der geplanten WEA befinden sich Fichtenforste unterschiedlichen Alters.

Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete an. Die Unterschreitung dieses Abstandes lässt vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengrades keine andere Entscheidung zu. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

## **8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem**

Das Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem wurde mit Schreiben vom 23.05.2022 verweigert. Eine Beteiligung der Gemeinde Kirchhundem diesbezüglich erfolgte am 07.04.2022 und wiederholend am 03.11.2022. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Begründungen der Gemeinde Kirchhundem ist festzustellen, dass Planungsrecht im in Rede stehenden Vorhabengebiet gegeben ist. Das mangelnde Einvernehmen der Gemeinde ist zu ersetzen. Auf meine Ausführungen unter III. C. Ziffer 15 wird verwiesen.

## **9. Antragsunterlagen**

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen erreichten die Genehmigungsbehörde am 21.02.2022. Mit Schreiben vom 15.11.2022 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der nunmehr verfahrensfähigen Antragsunterlagen bestätigt.

---

<sup>5</sup> BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

## 10. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.3	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	S

Tabelle 7: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Insgesamt liegen mindestens 5 WEA vor, die eine Windfarm gemäß §§ 2 i. V. m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Die Genehmigungsbehörde erachtete dies als zweckmäßig. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist nicht anfechtbar. Für dieses Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.

## 11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

### 11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB)

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich und per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet und sie auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Die nach § 10 Abs. 3a BImSchG erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen ist ebenfalls erfolgt. Eine regelrechte Mitwirkungspflicht wird durch die genannte Vorschrift nicht begründet. Die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigung Einwendungen im Verfahren zu erheben bleibt hiervon unberührt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Kommentar: Jarass, BImSchG, § 10, Rn. 91

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb und außerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange geäußert; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

lfd. Nr.	Behörde	Fachbereich	TÖB beteiligt am:
1	Amprion		17.11.2022
2	Bezirksregierung Arnsberg	Arbeitsschutz	17.11.2022
3	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - Regionalplan	17.11.2022
4	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - ländliche Entwicklung	17.11.2022
5	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz	17.11.2022
6	Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 54 Wasserwirtschaft	17.11.2022
7	Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau	17.11.2022
8	Bezirksregierung Münster	Lufffahrtbehörde	17.11.2022
9	BUND	Landesgeschäftsstelle	17.11.2022
10	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		17.11.2022
11	Bundesnetzagentur		17.11.2022
12	Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.11.2022
13	Gemeinde Kirchhundem	Bauplanung zugleich Umweltschutzaufgaben	17.11.2022
14	Gemeinde Kirchhundem	Baudezernent	17.11.2022
15	Gemeinde Kirchhundem	Bürgermeister	17.11.2022
16	Gemeinde Kirchhundem	Gemeindewerke	17.11.2022
17	Gemeinde Kirchhundem	Denkmalschutzbehörde	17.11.2022
18	Geologischer Dienst NRW		17.11.2022
19	Kreis Olpe	Untere Fischereibehörde	17.11.2022
20	Kreis Olpe	Untere Landschaftsbehörde	17.11.2022
21	Kreis Olpe	Untere Wasserbehörde	17.11.2022
22	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	17.11.2022
23	Kreis Olpe	Untere Bodenschutzbehörde,	29.11.2022
24	Kreis Olpe	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	17.11.2022
25	Kreis Olpe	Kreiswerke	17.11.2022
26	Kreis Olpe	Brand- und Bevölkerungsschutz	17.11.2022
27	Kreis Olpe	FD 63 Bauaufsicht	17.11.2022
28	Kreis Olpe	Gesundheits- und Verbraucherschutz	17.11.2022

29	Kreis Siegen-Wittgenstein	Immissionsschutzbehörde zugleich Verteiler	17.11.2022
30	Kreis Siegen-Wittgenstein	Untere Wasserbehörde	20.12.2022
31	Kreisfischereiberater		17.11.2022
32	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)		17.11.2022
33	Landesbetrieb Straßenbau	Regionalniederlassung Südwestfalen	17.11.2022
34	Landesbetrieb Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	17.11.2022
35	Landesbüro Naturschutzverbände NRW		17.11.2022
36	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Landesgeschäftsstelle	17.11.2022
37	Landwirtschaftskammer	Kreisstelle Olpe	17.11.2022
38	LANUV (Landesfischereianstalt)		17.11.2022
39	LWL - Denkmalpflege	Landschafts- und BaukulturNRW	17.11.2022
40	LWL-Archiologie für Westfalen	Außenstelle Olpe	17.11.2022
41	NABU	Landesgeschäftsstelle	17.11.2022
42	RWE		17.11.2022
43	Stadt Hilchenbach	Bürgermeister	17.11.2022
44	Telefonica Deutschland		17.11.2022
45	Wasserbeschaffungsverband Brachthausen	Verbandsvorsteher	17.11.2022
46	Wasserverband Siegen- Wittgenstein	Leitung	17.11.2022
47	Westnetz		17.11.2022

Tabelle 8: TÖB

## 11.2 Bekanntmachung des Vorhabens; Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV sowie §§ 5 und 19 UVPG auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde am 27.03.2023 bis 26.04.2023 bei der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Kirchhundem, in der sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Auf die entscheidungserheblichen Unterlagen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Ort und Zeit der Auslegung wurden von der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher im jeweiligen Amtsblatt der Bezirksregierung am 18.03.2023 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 BImSchG). Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die im BImSchG vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, die Frist für Einwendungen (hier: 27.03.2023 bis 26.05.2023), die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen sind und zum vorgesehen Erörterungstermin sind im Text der öffentlichen Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen. Den Erfordernissen gemäß UVPG wurde in der öffentlichen Bekanntmachung Rechnung getragen. Auf die ausgelegten Inhalte gemäß §§ 4 – 4e 9.



BlmSchV wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Ein Veröffentlichungsnachweis des Amtsblattes meiner Bezirksregierung befindet sich beim Vorgang. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte des Weiteren in der Westfalenpost und Siegener Zeitung jeweils synchron am 18.03.2023.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27a VwVfG - NRW wurde am 18.03.2023 veranlasst. Auf der Internetseite des Kreises Olpe wurde im Zeitraum vom 27.03.2023 bis einschließlich zum 26.04.2023 unter der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 27a VwVfG-NRW öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen wurden vollständig für das UVP-Portal am 18.03.2023 aufbereitet und ebenfalls am 27.03.2023 gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2018 öffentlich im UVP-Portal bekannt gemacht.

### 11.3 Erörterungstermin

Die Einwendungen wurden in Rahmen eines Erörterungstermins am 22.08.2023 erörtert. Unter die Ausführungen unter III. B. 14 wird verwiesen.

## 12. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 24 Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Verbände ein, in denen zum Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung bezogen wurde. Daneben gingen 6 verspätete Stellungnahmen ein, die im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes geprüft und trotzdem in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden.

Lfd. Nr.	TÖB	Datum
Amprion		21.11.2022
Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - Regionalplan	15.12.2022
Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 33 - ländliche Entwicklung	05.12.2022
Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 51 Natur- und Landschaftsschutz	14.12.2022
Bezirksregierung Arnsberg	Dezernat 54 Wasserwirtschaft	29.11.2020
Bezirksregierung Arnsberg	Bergbau	08.12.2022
Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	12.12.2022
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		22.11.2022
Bundesnetzagentur		16.12.2022
Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.12.2022
Gemeinde Kirchhundem	Bauplanung zugl. Umweltschutzaufgaben	16.12.2022
Gemeinde Kirchhundem	Baudezernent	16.12.2022
Gemeinde Kirchhundem	Bürgermeister	16.12.2022
Gemeinde Kirchhundem	Gemeindewerke	16.12.2022
Geologischer Dienst NRW		08.12.2022
Kreis Olpe	Untere Landschaftsbehörde, 66.51	30.05.2023
Kreis Olpe	Untere Wasserbehörde, 66.44	18.07.2023

Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde, 66.33	26.07.2023
Kreis Olpe	Untere Bodenschutzbehörde, 66.2	15.08.2023
Kreis Olpe	Kreiswerke	14.12.2022
Kreis Olpe	Brand- und Bevölkerungsschutz	10.07.2023
Kreis Olpe	Untere Bauordnungsbehörde	26.09.2023
Kreis Siegen-Wittgenstein	Untere Naturschutzbehörde	22.11.2022
Kreis Siegen-Wittgenstein	Untere Wasserbehörde	22.11.2022
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	Allgemein / zugl. Fachbereich für Fischereiökologie und Aquakultur	07.12.2022
Landesbetrieb Straßenbau	Regionalniederlassung Südwestfalen	07.12.2022
Landesbetrieb Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	09.01.2023
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Landesgeschäftsstelle	12.12.2022
Landwirtschaftskammer	Kreisstelle Olpe	12.12.2022
Stadt Hilchenbach	Bürgermeister	14.12.2022

Tabelle 9: Stellungnahmen der TÖB

### 13. Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist

Es gingen insgesamt 3 zulässige Einwendungen gegen das Vorhaben ein. Die Einwendungsfrist begann am 27.03.2023 und endete mit Ablauf des 26.05.2023. Die Erhebung von drei Einwendungen erfolgte form- und fristgerecht. Andere Einwendungen wurden entweder als verfristet zurückgewiesen oder es wurde durch die Einwender auf Nachfrage erklärt, Einwendungen nicht gegen dieses, sondern ein anderes Projekt erhoben zu haben.

Lfd. Nr.	vom	WER		WAS
		Name	Adresse	Themen
1	27.03.2023	Bierhoff, Alfred	Hilchenbacher Straße 23, 57399 Kirchhundem- Brachthausen	Schattenwurf, Schattenwurfprognose; Artenschutz, Biodiversität; Landschaftsschutz; Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung;
2	04.04.2023	Dubberke, Frank	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen
3	07.04.2023	Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V.	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	Artenschutz, Biodiversität; Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit, Naturzerstörung; Landschaftsschutz; Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange; Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung; Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität,

Tabelle 10: Einwendungen

## 14. Erörterungstermin

Obligatorisch für ein förmliches Verfahren nach BImSchG ist die Durchführung eines öffentlichen Erörterungstermins.

Der Erörterungstermin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung und den erforderlichen öffentlichen Tageszeitungen am 18.03.2023 bekanntgegeben.

Der Antragsteller hat frühzeitig gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Zustimmung der Genehmigungsbehörde beantragt, sodass gemäß UVPG / Teil 2 / Abschnitt 2 die Öffentlichkeit mit einzubeziehen war. Aufgrund der verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war das Genehmigungsverfahren im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c. der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen drei Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich dadurch berührt wurde, bekannt gegeben.

Entsprechend dem Abschnitt III der 9. BImSchV wurde am 06.02.2023 in der Kreisverwaltung Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe im Sitzungssaal I. des Kreishauses Olpe die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen durchgeführt, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung war. Der Erörterungstermin war öffentlich.

Auf die Einwendungen wurde in Detail eingegangen. Ein Einwender nahm in Personalunion für eigene Belange und einen Naturschutzverein teil. Zusätzlich wurde dieser Einwender noch von einem weiteren Einwender für dessen Vortrag bevollmächtigt. Diese Einwender wurden durch ihren Bevollmächtigten anwaltlich unterstützt. Die Partei erläuterte die rechtlich und sachlich erforderlichen Sachverhalte ausführlich. Auf die Abwägung der Einwendungen unter III. Buchstabe E Ziffer 2. wird hingewiesen.

Die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin flossen in die Entscheidung mit ein.

## C. Materielles Recht

### 1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der

zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 1.108.290,14 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der vom Anlagenhersteller ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Herstellungskosten beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach bei 6,5 % von dem im Antrag angegebenen Investitionskosten von 17.050.617,50 € für die Herstellung der fünf Windenergieanlagen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA, bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

## **2. Ersatzgeld**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 244 m auf 5.190 ha (15-fache Anlagenhöhe) und weist sechs Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld liegt pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen zwischen 283,43 € und 308,28 €/m. Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 359.502,28 €.

Im Einzelnen berechnet sich die Summe wie folgt:

WEA 1	69.156,92 €
WEA 2	72.631,48 €
WEA 3	75.276,44 €
WEA 4	75.352,08 €
WEA 6	67.085,36 €
<b>Gesamt</b>	<b>359.502,28 €</b>

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen im Zuge der Errichtung der WEA beläuft sich auf insgesamt 80.646 Biotopwertpunkte. Die Kompensation dieses Eingriffs erfolgt durch Abbuchung eines bestehenden Guthabens in der genannten Höhe von einem bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe zugelassenen Ökokonto.

Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 359.502,28 € ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:      Konto 83, BLZ 462 500 49  
IBAN:    DE 27 4625 0049 0000 0000 83  
BIC:    WELADED1OPE  
Kassenzeichen:                                **6050.1000137**

### 3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

#### 3.1 Schall

Nach den Regelungen der TA Lärm werden Geräuschimmissionen einer Anlage getrennt für den Tag und die Nacht beurteilt. Der Beurteilungszeitraum „tagsüber“ ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, der Beurteilungszeitraum „nachts“ umfasst den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der ermittelte Beurteilungspegel einer Anlage wird durch Vergleich mit verschiedenen Immissionsrichtwerten, welche nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Anlagen abgestuft sind, bewertet. Das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen kann verneint werden, wenn die nach TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten oder unterschreiten. Die Immissionsrichtwerte sind nach TA Lärm durch die Gesamtheit aller einwirkenden Immissionen von Anlagen am Immissionsort (Akzeptorbezug) einzuhalten, d. h. die Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm setzt sich aus der Vorbelastung durch bestehende Anlagen und der Zusatzbelastung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zusammen. Im Sinne der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für welche die TA

Lärm gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage. Die Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich hervorgerufen wird. Die Gesamtbelastung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen, die im Einwirkungsbereich liegen, hervorgerufen wird, für welche die TA Lärm gilt. Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage und von den Geräuschen aus Quellen, für welche die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr), ausgehen.

Die Schallimmissionsprognose der UL International vom 13.05.2022 wurde in Anwendung u. a. der TA Lärm und des Windenergie-Erlasses erstellt.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt, d. h., dass die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die Belange des Immissionsschutzes gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

### 3.2 Infraschall

Infraschall ist ein alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil der Umwelt und wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Dazu gehören natürliche Quellen wie Wind, Wasserfälle oder Meeresbrandung ebenso wie technische, beispielsweise Heizungs- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Waschmaschinen, Kühlschränke, -truhen, Straßen- und Schienenverkehr, Flugzeuge oder Lautsprechersysteme.

Nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gibt es keine gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, dass Infraschall gesundheitsschädliche Wirkungen hat.

Infraschall durch technische Anlagen kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmungsschwelle des Menschen nach DIN 45680 - Messungen und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen - überschreitet. Bei WEA wird diese Schwelle bei Weitem nicht erreicht. Darüber hinaus zeigen Messungen, dass eine WEA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WEA.

### 3.3 Schattenwurf

WEA verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflektionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist der Nachweis der Einhaltung der geltenden Richtwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die UL International GmbH vom 13.05.2022 erstellt.

### 3.4 Reflexionen

Die als „Disco-Effekt“ bezeichneten periodischen Lichtreflexionen (Lichtblitze) fallen ebenso als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Lichtblitze sind periodische Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern.

Um Lichtreflexe zu vermeiden, werden Rotorblätter aus glasfaser- und kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff sowie Gondelverkleidungen mit einem matten Grauton RAL 7035 (lichtgrau) beschichtet. Aufgrund der matten Beschichtung ist nicht von Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen auszugehen.

### 3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an den WEA 1-6 anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

## 4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann (OVG NRW, Beschluss vom 9.6.23 – 8 B 230/23.AK)

## 5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung trifft § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches. Hiernach tritt eine optisch bedrängende Wirkung nicht ein, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Das OVG Münster wendet die neue Rechtslage unverzüglich an.

Die zu den Anlagen nächstliegenden Siedlungsflächen Brachhausen und Heinsberg liegen mehr als 1.500 m entfernt.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist daher aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben.

## 6. Flugsicherheit

Die geplanten WEA stellt ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherheit (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter I. B. Nr. 4. festgesetzt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese jeweils mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

## 7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers. Damit trägt die Anlage den Erfordernissen des BImSchG Rechnung.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt muss insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer 5.2.3.2 „Brandschutz“ zweifelsfrei ausführt.

Die selbsttätige Löscheinrichtung ist notwendig, da vor Ort der besondere Standortfaktor „Wald“ gegeben sind, in welchem Brände aufgrund der bei Trockenheit feuergefährdeten Bestockung und der für Einsatzkräfte schlechten Erreichbarkeit großen Schaden anrichten können. Vorhandenen Wassergewinnungsanlagen, Bäche und Quellen zeigen sich als besonders sensibel gegen den Eintrag von chemischen Löschmitteln oder Brandrückständen. Eine direkte Ursachenbekämpfung durch selbsttätige Löscheinrichtungen erscheint vor dem Hintergrund dieser Schutzgüter als unabdingbar.

## 8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

### 8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung



Der landschaftspflegerische Begleitplan bzw. des Nachtages zum Thema Ersatzgeld stellt sicher, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG umfassend Genüge getan wird. Der durch die Anlagen bewirkte Eingriff in das Landschaftsbild unterliegt der Regelvermutung nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW, wonach der Eingriff nicht ausgleichbar ist, so dass die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG i. V. mit Nr. 8.2.2.1 Windenergieerlass NRW (Stand 2023) anfällt.

## 8.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

## 9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA 1-6 für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der jeweiligen WEA sind in ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 und 12 BBodSchG sowie nach § 2 LBodSchG NRW hat ergeben, dass schutzwürdige Böden betroffen sind. Insgesamt werden 2.439 m<sup>2</sup> Böden mit sehr hoher und 7.221 m<sup>2</sup> mit hoher Funktionserfüllung beansprucht. Als dauerhaft beansprucht gelten die Kranstellflächen (5892 m<sup>2</sup>) und Fundamente (4020 m<sup>2</sup>). Insgesamt ergibt sich innerhalb der BlmSch-Flurstücke dauerhaft ein Bedarf von insgesamt 9.912 m<sup>2</sup>. Für die Erschließung der Anlagenstandorte entsteht ein Flächenbedarf von 20.964 m<sup>2</sup> (18.275 m<sup>2</sup> innerhalb und 2.689 m<sup>2</sup> außerhalb der BlmSch-Flurstücke). Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Straßen und Wege ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von insgesamt 13.760 m<sup>2</sup> (12.648 m<sup>2</sup> innerhalb und 1.112 m<sup>2</sup> außerhalb der BlmSch-Flurstücke).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist das umfassende Konzept zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wie im Fachbeitrag Boden- und Gewässerschutz (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser Albert Bielefeld GbR, Bochum) dargestellt vollumfänglich zu berücksichtigen. Notwendige Maßnahmen sind u. a. in der UVP-Bericht S. 80 aufgeführt.

## **10. Gewässer und Grundwasser**

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme.

Oberflächengewässer liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zu den Standorten der WEA. Der Anlagenstandort sowie die Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 10. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

## **11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz**

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

## **12. Windhöufigkeit**

Nach Angaben des Antragstellers liegt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit am geplanten Anlagenstandorten in Nabenhöhe von 169 m bei 6,9 m/s. Dieses Ergebnis lässt an dem beabsichtigten Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten.

### 13. Standsicherheit/Turbulenzen

Mit den Antragsunterlagen wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme Turbulenzbelastung am Standort Windpark Kirchhundem“ der UL International GmbH vom 13.05.2022 zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark „Albaumer Höhen“ zur Standorteignung für das Vorhaben vorgelegt.

Das Gutachten stellt fest, das *„in der gegebenen Windpark-.. bei den WEA 1 bis WEA 6 und WEA Kirch01 bis Kirch03 die errechnete effektive Turbulenzintensität nach Frandsen oberhalb der nach der jeweiligen DIBt-Richtlinie für WEA in der Fassung 2012 /1.1.1/ zu verwendenden Auslegungswerte der Turbulenzintensität (liegt)“*.

Es wird im Gutachten eine Strategie zur Vermeidung unzulässiger Turbulenzintensitäten angegeben, die auf der Abschaltung einzelner zuzubauender WEA basiert.

Diese Strategie wird als Nebenbestimmung gefasst.

### 14. Erschließung

Der planungsrechtliche Begriff der „Erschließung“ beschreibt den Anschluss des Grundstücks an die Infrastruktur. Mit einer „ausreichenden Erschließung“ verlangt der Gesetzgeber für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich weniger, als für die „Erschließung“ eines nicht privilegierten Vorhabens im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) bzw. eines Vorhabens im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) erforderlich wäre. Angesichts der mit der Norm beabsichtigten Privilegierungen genügt bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, ein „außenbereichsgemäßer“ Standard, der unter Berücksichtigung des Verkehrsbedarfs des Vorhabens, der Herkömmlichkeit und der örtlichen Gegebenheiten ein Mindestmaß an Zugänglichkeit ermöglicht.

Die Erschließung ist gesichert. Gesichert ist die Erschließung, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zu seiner Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner davon auszugehen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.<sup>7</sup>

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den geplanten Standorten. Die Baufelder der Standorte liegen in unmittelbarer Nähe von bestehenden Forstwirtschaftswegen. Die Anbindung der Baufelder an die bestehenden Forstwirtschaftswege erfolgt über einen kleinräumigen Wegebau. Dieser Wegebau ist nicht Gegenstand meiner Genehmigung. Die Standorte der WEA sind mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

---

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 20.05.2010-4 C 7/09juris Rn. 40

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.<sup>8</sup>

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.<sup>9</sup>

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird.

Das ist hier gegeben.

## 15. Bauplanungsrecht

Die standortrechtliche Zulässigkeit (bauplanungsrechtliche Bedeutung der gemeindlichen Bauleitplanung) des Vorhabens ist gegeben. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde steht der positiven Entscheidung nicht entgegen, sonstige Sicherungsinstrumente der Gemeinde ebenfalls nicht. Das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem wird mit dieser Entscheidung ersetzt. Für die Entscheidung über die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens der Gemeinde Kirchhundem war auf Grundlage des § 73 Absatz 1 BauO NRW i.V.m. gemäß § 13 BImSchG einheitlich im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides zu entscheiden (OVG Münster, Beschluss vom 02.06.2009 - 8 B 572/09).

Die Gemeinde Kirchhundem wurde am 07.04.2022 beteiligt und um Erklärung des Einvernehmens im Sinne des § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen der Gemeinde Kirchhundem wurde mit Schreiben vom 23.05.2022 versagt. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag gem. § 15 Abs. 3 BauGB gestellt werden wird. Dieser wurde

---

<sup>8</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

<sup>9</sup> Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris

dann auch mit Schreiben vom 27.07.2022 gestellt. Begründet wurde dieser Antrag mit der Absicht, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufzustellen.

Diese Planung jedoch wurde mit Ratsbeschluss vom 27.10.2022 aufgegeben. Im Nachgang wurde auf die Konzentrationszone für Windenergie aus dem Jahr 1999 („Rahrbruch“) verwiesen.

Diese Konzentrationszone für Windenergie stellte sich als unwirksam heraus, da die Bekanntmachung an einem sog. Ewigkeitsmangel im Sinne des § 214 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB leidet, welcher nach § 215 BauGB nicht unbeachtlich ist. Eine Rechtswirkung entfaltet diese Konzentrationszone nicht.

Die Verweigerung des Einvernehmens nach § 36 BauGB darf nur aus den dort definierten Gründen versagt werden. Hier kommt eine Versagung nach § 35 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB (widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans). Da ein rechtsgültiger entsprechender Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nicht vorliegt, war die Verweigerung des Einvernehmens unzulässig. Dieses konnte -wie hier geschehen – ersetzt werden.

Eine etwaig zulässige Zurückstellung auf Grundlage von § 15 Absatz 3 BauGB ist unbeachtlich, da die gesetzlich angeordnete Jahresfrist abgelaufen ist. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr wurde nicht beantragt, wäre im Übrigen zwischenzeitlich auch abgelaufen.

#### D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bezirksregierung Arnsberg	Arbeitsschutz
BUND	Landesgeschäftsstelle
Gemeinde Kirchhundem	Denkmalschutzbehörde
Kreis Olpe	Untere Fischereibehörde
Kreis Olpe	Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Kreis Olpe	Gesundheits- und Verbraucherschutz
Kreisfischereiberater	
Landesbüro Naturschutzverbände NRW	
LANUV (Landesfischereianstalt)	
LWL - Denkmalpflege	Landschafts- und BaukulturNRW
LWL-Archilogie für Westfalen	Außenstelle Olpe
NABU	Landesgeschäftsstelle
RWE	
Telefonica Deutschland	
Wasserbeschaffungsverband Brachthausen	Verbandsvorsteher
Wasserverband Siegen-Wittgenstein	Leitung
Westnetz	

**1. Stellungnahme Amprion vom 21.11.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

**2. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Regionalplanung vom 15.12.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen, sofern das Ziel 7.3-1 LEP NRW (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) durch eine Alternativenprüfung für Standorte von Windenergieanlagen außerhalb des Waldes beachtet wird. Aufgrund der Ausbauziele der Bundes- und Landesregierung wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

**3. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – ländliche Entwicklung vom 05.12.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

**4. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Natur- und Landschaftsschutz vom 14.01.2023**

Die Bezirksregierung äußerte keine Bedenken.

**5. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Wasserwirtschaft vom 29.11.2022**

In der Stellung wird auf mögliche festgesetzte sowie geplante Wasserschutzgebiete und deren Schutz hingewiesen. Deren Schutz wird durch Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde bzw. durch weitere wasserrechtliche Genehmigungen sichergestellt.

**6. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Bergbau vom 08.12.2022**

Bergbauliche Aspekte sind demnach aller Wahrscheinlichkeit nicht betroffen.

**7. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrtaufsichtliche Aufgaben vom 12.12.2022**

Die Bezirksregierung Münster hat als Luftfahrtbehörde die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz erteilt. Die geäußerten Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid übernommen.

**8. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 17.11.2022**

Das Bundesaufsichtsamt sieht keine Bedenken und gibt Hinweise, welche beachtet werden.

**9. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 16.12.2022**

Beeinträchtigungen des Richtfunks oder der Funkmessstellen der Bundesnetzagentur werden nicht gesehen.

**10. Stellungnahme der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr) vom 14.12.2022**

Verteidigungsbelange werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände. Die geforderte Nebenbestimmung wurde übernommen.

**11. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem - Bauplanung vom 16.12.2022**

**12. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Baudezernat vom 16.12.2022**

**13. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Allgemein vom 16.12.2022**

**14. Stellungnahme der Gemeinde Kirchhundem – Gemeindewerke vom 16.12.2022**

Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchhundem nimmt zu den ihn betreffenden Themenbereichen gebündelt und umfangreich Stellung. Teilweise kommt es zu Überschneidungen mit den Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange (z.B. Sorge um Biotope, windsensible Tiere, Landschaftsbild [Untere Naturschutzbehörde], Fläche und Böden [Untere Bodenschutzbehörde], Wasser [Untere Wasserbehörde], Immissionen sowie allgemeine Gefahren wie Eisansatz [Untere Immissionsschutzbehörde], Feuer und Brand [Fachdienst Brand- und Bevölkerungsschutz].

Überwiegend werden daher die Belange durch die originär zuständigen Fachbehörden bereits berücksichtigt und durch Nebenbestimmungen geschützt.

Die Hinweise auf die Wassergewinnungsanlage „Bormecke“ werden zur Kenntnis genommen. Problematisch ist, dass ein förmliches Wasserschutzgebiet für diese Wassergewinnung nicht festgesetzt wurde. Die Beachtung von nicht festgesetzten Ge- und Verboten kommt daher nicht in Betracht. Jedoch ist mit einer Beeinträchtigung der Gewinnungsanlage und des gewonnenen Wassers nicht zu rechnen, da die Anlagen sich in deutlicher Entfernung befinden.

Die Erfüllung weiterer Forderungen wurden durch Nebenbestimmungen gewährleistet.

**15. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.12.2022**

Bezüglich einer möglichen Erdbebengefährdung, der Erdbebenüberwachung, des Schutzgutes Wasser, des Schutzgutes Boden, aus rohstoffgeologischer Sicht sowie hinsichtlich von Geotopen gibt es keine Bedenken.

Hinsichtlich der Ingenieurgeologie wird darauf hingewiesen, dass durch den Antragsteller vorgenommene Kleinbohrungen aufgrund einer gewissen Boden Härte (Bohrhindernisse, Fels) frühzeitig abgebrochen worden sind. Der Empfehlung, weitere Erkundungsbohrungen ggf. durch Einsatz von schwerem Bohrgerät niederzuteufen wird nicht gefolgt. Anhand der vorliegenden Daten kann von einer deutlichen Mächtigkeit des Felsgesteins ausgegangen werden. Eine weitere Bohrung würde ausschließlich dies feststellen.

**16. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Naturschutzbehörde vom 30.05.2023**

In der Stellungnahme werden Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen, welche jedoch durch definierte Nebenbestimmungen ausgeräumt werden können. Diese Nebenbestimmungen werden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Den Hinweisen auf das Ersatzgeld wird gefolgt.

**17. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Wasserbehörde vom 06.12.2022**

Das Vorhaben findet Zustimmung, wenn gewissen Nebenbestimmungen Eingang in den Genehmigungsbescheid finden. Diese Nebenbestimmungen wurden übernommen. Jedoch wurde beachtet, dass die Zuwegung mit Ausnahme des unmittelbaren Baufeldes nicht von der Genehmigung erfasst wird.

**18. Stellungnahme des Kreises Olpe, untere Bodenschutzbehörde vom 15.08.2023**

In der Stellungnahme werden keine Bedenken geäußert. Nebenbestimmungen wurden übernommen. Es erfolgt der Hinweis, dass vorab kostenpflichtige Anfragen an das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe gestellt werden können, um die Notwendigkeit von Bodenanalysen zu klären.

**19. Stellungnahme der Kreiswerke des Kreises Olpe vom 14.12.2022**

Bedenken wurden nicht geäußert.

**20. Stellungnahme der unteren Bauordnungsbehörde vom 26.09.2023**

Bedenken werden nicht geäußert. Nebenbestimmungen werden geäußert; diese wurden übernommen.

**21. Stellungnahme des Fachdienstes Brand- und Bevölkerungsschutz des Kreises Olpe**

In der fristgerechten Stellungnahme werden umfassend die Aspekte des Brandschutzes geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen durch Nebenbestimmungen gesichert werden. Dem wurde nachgegangen, die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen.

**22. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

**23. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme wird vorgetragen, dass Kartierungsfehler hinsichtlich der Brutvogelerfassung, der Flugbewegungen von Groß- und Greifvögeln sowie der überlagernden Untersuchungsradien (Ziel: Untersuchung der WEA-empfindlichen Avifauna) vorliegen.

Diese Bedenken werden durch die hiesige untere Naturschutzbehörde nicht geteilt.



**24. Stellungnahme des unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.12.2022**

In der Stellungnahme wird auf das Schutzgut „Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Breitenbachtalsperre“ hingewiesen. Mögliche negative Auswirkungen seien jedoch zu vernachlässigen.

**25. Stellungnahme Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 07.12.2022**

Das LANUV äußert sich nicht zu dem Verfahren.

**26. Stellungnahme des Kreises Olpe, Untere Wasserbehörde, Wasserschutzgebiete vom 02.09.2020**

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wurden die Ausführungen in dieser Stellungnahme hinsichtlich der anzuordnenden Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit sie den Genehmigungsumfang betreffen.

**27. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 06.12.2022**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Es wird jedoch auf die schwierige verkehrliche Erschließung und die notwendigen baulichen Notwendigkeiten bei dem Anschlussstück wird hingewiesen.

**28. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 05.01.2023**

In der umfassenden Stellungnahme werden differenzierte Aussagen zur Zulässigkeit des Vorhabens, der Kompensation, der Zuwegung, der Waldbrandvorsorge, Ersatzansprüchen, Leitungstrassen, Artenschutz und mehr getroffen.

Die Aussagen wurden durch Nebenbestimmungen gesichert, soweit diese die Genehmigung selbst betreffen. Regelungen darüber hinaus (z.B. Zuwegung, Leitungstrasse) werden nicht getroffen.

**29. Stellungnahme des Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V.**

Die Stellungnahme wurde durch den Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V. abgegeben. In der Stellungnahme werden Aspekte beschrieben, welche einer Genehmigung entgegenstehen. Schlagwortartig sind hier zu nennen: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, Landschaftsschutz, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Landschaftsbild, Erholungsgebiet, Tiere und Wasser.

Sämtliche Aspekte sind entweder im Verfahren oder im Abwägungsprozess geprüft worden. Diese stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

**30. Stellungnahme des Landwirtschaftskammer NRW vom 09.12.2022**

Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht geäußert. Hinsichtlich der Zuwegung werden Hinweises gegeben, die jedoch aufgrund mangelnder Zuständigkeit keine Beachtung finden können.

**31. Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Hilchenbach vom 07.12.2022**

Bedenken werden hinsichtlich der Zuwegung über die „Wilhelm-Münker-Straße“ in Hilchenbach geltend gemacht. Da die Zuwegung nicht von der Genehmigung erfasst wird, können diese Bedenken keinen Niederschlag finden.

## E. Würdigung der Einwendungen

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Einwendungen Dritter zu dem Vorhaben erhoben, auf die nachfolgend eingegangen wird. Einwendungen, die nicht frist- oder formgerecht (z.B. fehlende Schriftform, fehlende Unterschrift, Unleserlichkeit) eingelegt wurden, sind nicht zu behandeln. Ferner sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die sich auf Umstände beziehen, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Soweit einzelne Einwendungen bzw. Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen sein sollten, ist davon auszugehen, dass sie nicht dazu geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen bzw. zur Versagung der Genehmigung führen. Da sich einzelne Einwendungen inhaltlich entsprechen, werden nachstehend die wesentlichen Einwendungen in ihren Kernaussagen in Themenkomplexen summarisch dargestellt und anschließend bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben zulässig ist. Die vorgetragenen Einwände führen nicht zu einer Versagung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB, der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Einwendungen wurden im Verfahren geprüft und müssen insoweit abgewiesen werden, als ihnen nicht durch Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. dieser Entscheidung Rechnung getragen werden konnte. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die Einwendungen wurden in Rahmen eines Erörterungstermins am 06.02.2023 erörtert.

Lfd. Nr.	vom	WER		Einwender - ID
		Name	Adresse	
1	27.03.2023	Bierhoff, Alfred	Hilchenbacher Straße 23, 57399 Kirchhundem- Brachthausen	1
2	04.04.2023	Dubberke, Frank	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	2
3	07.04.2023	Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge – Forest for Future e.V.	Am Hamberg 7, 57399 Kirchhundem-Heinsberg	3

Tabelle 11: Einwenderliste mit Einwender-ID

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aufgrund der Einwendungen wurden Schwerpunktthemen gebildet und in einem

Themenbaum für den Erörterungstermin gegliedert und zusammengefasst. Die jeweiligen Einwender-ID wurden den Themen zugeordnet. Der Themenbaum mit den jeweiligen Einwender-ID wurde jedem Einwender bekannt gegeben.

<b>B</b>	<b>Raumordnungs- und Bauplanungsrecht</b>	
B2	Regionalplan	3
B3	Flächennutzungsplan	3
<b>C</b>	<b>Baurecht</b>	
C3	Zuwegung	1
<b>E</b>	<b>Immissionen</b>	
E1	Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose	1
E3	Schattenwurf, Schattenwurfprognose	1
<b>G</b>	<b>Naturschutz/Umweltschutz</b>	
G1	Artenschutz, Biodiversität	1, 3
G3	Landschaftsbild, Landschaftsbildanalyse, Sichtbarkeit	3
G4	Naturzerstörung; Biodiversität	3
G6	Landschaftsschutz	1, 3
<b>H</b>	<b>forstliche Belange</b>	
H1	Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange	3
<b>J</b>	<b>Wasser- und Bodenschutz</b>	
J1	Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung	1, 3
<b>K</b>	<b>Rückbau</b>	
K1	Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen	2
<b>L</b>	<b>Weiteres</b>	
L3	Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität	3

## 2. Einwendungen

### 2.1 Regionalplan / Unterpunkt: Umzingelungseffekt: zu B 2

Es wird eingewendet, dass die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen zu einem Umzingelungseffekt führen wird. Daher soll die Aufstellung eines neuen Regionalplanes abgewartet werden.

Die Einwendung bezüglich des Abwartens eines neuen Regionalplans, welcher eine Umzingelungswirkung verhindern soll, wird zurückgewiesen.

**Bewertung:**

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan berücksichtigt die in Anspruch genommenen Flächen als Windenergiebereich. Die Flächen wurden durch das LANUV als Windpotentialflächen identifiziert. Bereits für den Übergangszeitraum (vgl. Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) wird die Fläche als geeignet für die Nutzung durch Windenergie ausgewiesen.

Ein weiteres Zuwarten auf die förmliche Aufstellung des neuen Regionalplans ist daher nicht erforderlich.

Durch die Ausweisung als Windenergiebereich scheidet eine Umzingelungswirkung aus.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

**2.2 Flächennutzungsplan: zu B 3**

Es wird eingewendet, dass die überplanten Flächen sich weder in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchhundem (hier: Ausweisung einer Konzentrationszone „Rahrbruch“ in der Form der Bekanntmachung der Genehmigung vom 12.11.1999) noch in dem in der Neuaufstellung sich befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ befindet.

**Bewertung:**

Zwischenzeitlich wurde die Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durch Ratsbeschluss vom 27.10.2022 ersatzlos aufgegeben.

Die vorgeblich vorhandene kleine Konzentrationszone für Windenergie („Rahrbruch“) stellte sich als unwirksam heraus, da die Bekanntmachung an einem sog. Ewigkeitsmangel im Sinne des § 214 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB leidet, welcher nach § 215 BauGB nicht unbeachtlich ist. Eine Rechtswirkung entfaltet diese Konzentrationszone nicht.

Eine Bauleitplanung der Gemeinde hinsichtlich des Errichtung von Windenergieanlagen besteht daher nicht.

Da diese Bauleitplanung nicht existent ist, kann sich auch nicht hierauf berufen werden.

Die Einwendung wird aufrecht erhalten.

**2.3 Zuwegung: zu C 3**

Es erfolgte der Hinweis, dass Grundstücke, über die die Zuwegung führen im Eigentum der Teilnehmergeinschaft Brachthausen stehen. Eine Nutzungserlaubnis seitens der Teilnehmergeinschaft steht aus.

**Bewertung:**

Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, besteht eine alternative Planung durch den Antragsteller.

Tatsächlich ist die Erschließung insoweit gesichert. Einer weiteren Betrachtung bedarf es nicht, da die Zuwegung nicht durch diesen Bescheid genehmigt wird.

## 2.4 Schall und Geräusche, Schallimmissionsprognose: zu E 3

Die Einwendung zu Ziffer 2.4 und 2.5 ist nicht spezifiziert. Es werden Emissionen und Immissionen angesprochen. Es wird vermutet, dass Geräuschbelastung sowie Schattenwurf gemeint sind.

Es wird eingewendet, dass aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung die Belastung durch Schallimmissionen durch das in Rede stehende Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird. Ebenfalls werden frühzeitige Messungen gefordert, um Abstände korrigieren zu können.

### **Bewertung:**

Der pauschalen Behauptung steht das schalltechnische Gutachten „Schallimmissionsermittlung“ der UL International vom 14.01.2021 entgegen, welche eine Überschreitung der vorgegebenen Lärmpegel ausschließt. Die schalltechnische Ausarbeitung wurde einer fachlichen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die in Rede stehenden Anlagen führen nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung oder Belastung. Das Schallverhalten der WEA ist nicht durch einen FGW – konformen Vermessungsbericht belegt worden, daher wird zunächst der Nachtbetrieb nicht zugelassen. Um selbigen später zuzulassen muss mittels Abnahmemessungen die Einhaltung der Emissionswerte nachgewiesen werden.

Die Einwendung wurde nicht aufrechterhalten.

## 2.5 Schattenwurf, Schattenwurfprognose: zu E. 3

s. 2.4

### **Bewertung:**

Ein Schattenwurf und dessen Belastung wird in der „Schattenwurfprognose“ des Gutachterbüros UL International GmbH vom 14.01.2021 untersucht. Eine Überschreitung der Richtwerte konnte ausgeschlossen werden. Auch hier fand eine Plausibilitätsüberprüfung durch die Fachbehörde statt.

Die Einwendung wurde nicht aufrechterhalten.

## 2.6 Artenschutz, Biodiversität: zu G 1

Auf die die Tierarten Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Raufußkauz, Raubwürger, die Dunker Quellschnecke, die Wildkatze sowie das Große Mausohr wird hingewiesen. Es werden Untersuchungen hinsichtlich deren Belastung durch die Anlagen gefordert. Auch weitere Fledermausarten sowie deren Quartiere seien zu untersuchen.

### **Bewertung:**

Sowohl im „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ als auch im „Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP II“ (jeweils Februar 2022) des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung LAP, Bochum, werden die gesetzlichen Verbots – und Ausnahmetatbestände untersucht. Dem liegt eine gesetzlich vorgesehene Kartierung zugrunde. Da hinsichtlich der Fledermäuse keine

abschließende Untersuchung durchgeführt wurde, wird eine leitfadenkonforme Abschaltung unter gewissen Umständen (s. Nebenbestimmungen Ziffer 6.1 zu 3.) gefordert.

Eine behauptetes Brutpärchen „Rotmilan“ in der Nähe zu den Windenergieanlagen konnte durch den Einwender nicht näher beschrieben bzw. der Horst verortet werden. Aufgrund der Örtlichkeit (deutliche Entfernung zu den Nahrungshabitaten) wird ein Horst auf den überplanten Flächen für unwahrscheinlich gehalten. Eine (erneute) Suche ohne weitere Eingrenzung kommt daher nicht in Betracht.

Insgesamt wird der Einwendung („sind zu untersuchen“) durch die Vorlage der genannten Gutachten und deren Bewertung durch die Fachbehörde bereits Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) ist festzuhalten, dass diese nicht windsensibel sind. Da die jeweiligen Anlagen nicht in deren Habitat (Quellen oder Quellbäche), welche heute Biotopcharakter haben, errichtet werden, ist eine Gefährdung ausgeschlossen.

Den Einwendungen zu diesem Punkt wurde abgeholfen.

## 2.7 Landschaftsbild: zu G 3

Auf den landschaftsbildverändernden Charakter („in erheblichen Maßen beeinträchtigt“) der Anlagen wird hingewiesen. Die Folgen unter Hinweis auf den gefälltten und zu fällenden Wald (Kalamitätsflächen) sowie von Kulturgütern und Landschaftsmarken werden beschrieben.

### **Bewertung:**

Der Begriff des Landschaftsbildes ist für sich gestellt wertneutral. Das Landschaftsbild kann Schutz erfahren z.B. Landschaftsschutzgebieten. Eine solche Schutzgebietsausweisung liegt hier vor, die Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan „Geplante Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem – Stellungnahme zum Landschaftsschutz“ (Juni 2020) werden diese Aspekte umfassend geprüft. Eine Zulässigkeit des Vorhabens wird festgestellt.

Darüber hinaus ist auf Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 20.07.2022 wurde unter § 26 Abs. 3 BNatSchG eine Öffnungsklausel für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten erlassen. Ein möglicher Verbotstatbestand wird ausgehebelt.

Die Einwendungen werden aufrechterhalten.

## 2.8 Naturzerstörung, Biodiversität: zu G 4

Der Einwender trägt vor, dass durch den Bau einen großen unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raum in Mitleidenschaft gezogen wird.

### **Bewertung:**

Der Begriff der unzerschnittenen verkehrsaarmen Räume ist gesetzlich nicht definiert. Derartige Räume genießen keinen gesetzlichen Schutz.

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

## 2.9 Landschaftsschutz: zu G 6

In den Einwendungen werden auf die Verbotstatbestände des „Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe“ aufgezeigt. Der Schutzgedanke wird erläutert und Bedenken hinsichtlich einer irreversiblen Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes geäußert.

### **Bewertung**

Die Bewertung zu Punkt 2.7 wird übernommen.

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

## 2.10 Wald, Klimabeitrag und forstliche Belange: zu H1

Es wird die Behauptung aufgestellt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald gegen

- die LULUCF-Verordnung der Weltklimakonferenz als auch gegen
- den „Green Deal“ der EU als auch
- das „NoDebit“-Abkommen

verstößt.

Die internationalen Vereinbarungen zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes werden nicht beachtet.

All dies führt dazu, dass die wichtige Funktion der CO<sub>2</sub> – Senke des Waldes nicht mehr wahrgenommen werden kann.

### **Bewertung:**

- Bei der genannten LULUCF-Verordnung handelt es sich um die EU-Verordnung 2018/841. Diese Verordnung regelt keine Bebauungsvorschriften, sondern gibt pauschal Klimaziele und Grenzwerte für Treibhausgasemissionen (Senkung der Nettotreibhausgasemissionen) vor. Hierzu wird ein pauschalisiertes Verbuchungssystem implementiert, das nach Mitgliedstaaten unterscheidet.
- Der „European Green Deal“ ist ein Konzept der Europäischen Kommission mit dem Ziel, bis 2050 in der EU die Netto-Emission von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Er umfasst eine Reihe von Maßnahmen.
- Die „No-Debit-Regel“ besagt, dass die Treibhausgase nach Freisetzung die Bindung von Kohlenstoff (lediglich) nicht übersteigen darf.

Die genannten EU-Verordnung sowie das „Green-Deal“-Konzept löst keine Rechtsfolgen oder Rechtsvorgaben für einzelnen Grundstückseigentümer aus. Sie verpflichten (juristisch oder ethisch) ganze Staaten, nicht einzelne juristische oder natürliche Personen. Auch dispensieren sie einzelne Vorschriften des hier anzuwendenden Regelungsgefüges wie des BImSchG nicht.

Eine Relevanz für dieses Verfahren besteht nicht.

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

## 2.11 Quellen, Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung: zu J1

Auf die Gefahr der Verunreinigung von Gewässern durch



- Baumaßnahmen
- Brandereignissen
- Lagerung und Nutzung von Ölen und anderen wassergefährdenden Stoffen

wird hingewiesen.

Mit einer Verringerung des Wasservorkommens ist zu rechnen.

Die Zuchtteiche der Landesfischereianstalt (heute: Fachbereich Fischereiökologie und Aquakultur des LANUV) sind im Störfall gefährdet.

#### **Bewertung:**

Das Thema „Wasser“ mit den Unterpunkten

- Oberflächengewässer
- Hydrologie, Hydrogeologie
- Gewässergefährdung

findet sich im Antrag in verschiedenen Punkten wieder. Hier sind zu nennen

9. Abwasser

10. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

11. 8 Brandschutz

12. 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

13. 3 UVP-Bericht.

Dort werden gutachterliche Einschätzungen und Prognosen zu allen einschlägigen Facetten des Themas „Wasser“ abgegeben. Schadensvermeidungsstrategien und -maßnahmen (z.B. selbsttätige Löscheinrichtung) wurden benannt.

Durch die Fachbehörde „Untere Wasserbehörde“ wurden diese Aussagen geprüft, darüber hinaus eigene Wertungen vorgenommen und Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Diese Nebenbestimmungen wurden – soweit diese nicht die Zuwegung betreffen – übernommen.

Die Einwendung wurde aufrechterhalten.

## **2.12 Recycling von Abfallstoffen, Umgang mit Altstoffen: zu K1**

In der Einwendung wird die Anwendung der „DIN Spec 4866:2020“ angeregt.

#### **Bewertung:**

Der Rückbau der Anlage wird in Nebenbestimmung 1.7 gefordert. Für den Fall, dass diese nicht fristgerecht vorgenommen wird, wird vor Baubeginn eine Bankbürgschaft gefordert.

Soweit diese rückgebauten Stoffe Abfall darstellen unterfallen diese dem Abfallregime und sind – entsprechend des Abfallrechts – schadlos zu entsorgen. Bereits heute sind die Regelungen allumfassend. Ob und inwieweit in den kommenden Jahrzehnten eine Rechtsfortschreibung erfolgt ist ungewiss. Jedoch kann auf die in der Zukunft liegenden Rechtslage verwiesen werden.

Die Forderung, gem. der heute zeitgemäßen und rechtskonformen DIN Spec rückzubauen und zu entsorgen kann aufgrund der Ungewissheiten zu Effekten führen, die nicht absehbar und nicht erwünscht sind.

Es wird daher darauf verzichtet, die DIN Spec für anwendbar zu erklären.

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

### **2.13 Höhe der Rückbauverpflichtung: zu K2**

Einwenderseitig wird dargestellt, dass die Höhe der Rückbaubürgschaft zu gering sei. Dies liege an einer zu optimistischen Darstellung der Gesamtinvestitionssumme durch den Vorhabenträger. Ein unabhängiger Sachverständiger solle die Rückbausumme ermitteln und diese soll dynamisiert werden.

#### **Bewertung:**

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestimmt, dass als Zulassungsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, in der bestätigt wird, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind.

Hiermit verbunden ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Form einer Rückbaubürgschaft.

Eine Hilfestellung bei der Einschätzung der Höhe der Sicherheitsleistung bietet der Windenergieerlass NRW. Unter Punkt 5.2.2.4 wird vorgeschlagen, dass im Regelfall die Sicherheitsleistung bei 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme liegen kann.

Eben dies ist die Berechnungsgrundlage. Warum hier kein Regelfall vorliegen soll, wird nicht dargetan. Wie sich die Entsorgungskosten oder die Kosten von zu verwertenden Abfällen entwickeln ist nicht ersichtlich. Ob eine Dynamisierung notwendig ist, kann daher heute nicht beantwortet werden.

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

### **2.14 Erholung, Freizeit, Tourismus, Lebensqualität: zu L3**

Es wird eingewendet, dass Windkraftanlagen den Tourismus in der Region nachhaltig beeinträchtigen werden (Stichwort: sanfter Tourismus; Premiumwanderweg Rothaarsteig). Es wird konstatiert, dass Urlauber und Erholungsuchende nicht mehr das Sauerland aufsuchen werden. Die Windräder werden an ihren Standorten die Landschaft mit ihrem ursprünglichen Charakter industriell überprägen und touristisch unattraktiv erscheinen lassen. Dies gefährde Existenzgrundlage. Es wird auf den auch wirtschaftlichen Erfolg des „Rothaarsteiges“ hingewiesen (rd. 420.000 Übernachtungs- und 1,3 Mio. Tagesgäste; Gesamtumsatz 49 Mio. €).

#### **Bewertung:**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion, die messbare negative Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung haben könnten, sind nach derzeitigem Forschungsstand durch

den Ausbau der Windenergie nicht zu erwarten. Eine erhebliche Auswirkung des geplanten Vorhabens von 5 Windenergieanlagen im Wald auf den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung ist nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von derzeit vorliegenden Studien zu Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Erholungssuchende kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Erholungssuchende von den geplanten WEA gestört fühlen werden. Ein überwiegender Teil der in den zugrundeliegenden Studien Befragten äußert dagegen Akzeptanz und fühlt sich durch Windenergieanlagen nicht bedeutend gestört. Messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen sind durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten.

Bisher schätzen Tourismusforscher den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering ein (HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand März 2017).

Die Einwendung wird aufrechterhalten.

#### IV. Zusammenfassende Darstellung nach dem UVPG

##### A. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

###### 1. Gegenstand der Planung

Die Volkswind GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 27777 Ganderkesee, hat am 10.02.2020 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 5 WEA in der Gemeinde Kirchhundem, Ortsteile Albaum, gestellt.

WEA-Nr.	Typ	Leistung (kW)	Gesamthöhe (m)	Rotor-Radius (m)
1	Vestas V150-6,0	6.000	244,00	75 m
2	Vestas V150-6,0	6.000	244,00	75 m
3	Vestas V150-6,0	6.000	244,00	75 m
4	Vestas V150-6,0	6.000	244,00	75 m
6*	Vestas V150-6,0	6.000	244,00	75 m

\*Auf die Errichtung der Anlage Nr. 5 wurde verzichtet.

Standorte der Windenergieanlagen sollen sein:

WEA 1:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 54
WEA 2:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 3:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 45
WEA 4:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 26
WEA 6:	Gemarkung: Würdinghausen	Flur: 9	Flurstück: 22

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG) wäre für einen Windpark mit 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung zu erstellen. Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG von sich aus der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVP) beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde für zweckmäßig erachtet, sodass eine UVP-Pflicht besteht. Ein UVP-Bericht wurde seitens der Antragstellerin vorgelegt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen wird von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen (§ 16 UVPG), den Stellungnahmen der beteiligten Behörden (§ 17 UVPG) und den Äußerungen der Öffentlichkeit (§ 21 UVPG) zusammengefasst dargestellt (§ 24 UVPG).

Die Behörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein können, wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt. Auf der Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Einwendungen sowie des Erörterungstermins am 22.08.2023 wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 24 UVPG und § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und die Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhaben entsprechend § 25 UVPG und § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

## **2. Abgrenzung und allgemeine Charakterisierung des Untersuchungsraumes**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums erfolgte schutzgutbezogen. Determinanten waren die jeweilige Ausprägung und Empfindlichkeit der Schutzgutparameter sowie die voraussichtlichen Wirkradien und -intensitäten der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens.

In Bezug auf WEA-sensible Tierarten ergeben sich die artspezifisch zu berücksichtigenden Wirkradien aus dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Im Hinblick auf kompensationspflichtige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nach geltendem Recht ein Radius von der 15fachen Höhe der jeweiligen WEA maßgeblich. Für die Schutzgüter Wasser, Boden und Vegetation ist unter den gegebenen Umständen ein Untersuchungsradius von 250 m um den jeweiligen Anlagenstandort in die Betrachtung einzustellen. Soweit die Erschließung ebenfalls Gegenstand der Genehmigung ist, wird zusätzlich ein je 30 Meter breiter Streifen rechts und links der der Zufahrtswege mit betrachtet.

Die o. g. Anlagen sollen im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem auf dem überwiegend bewaldeten, rund 550 m ü. NN gelegenen und nahezu unzerschnittenen Flächen, gelegen in der Mitte einer gedachten Linie zwischen der Ortsteilen Brachthausen und Heinsberg, errichtet werden. Das Projektgebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ mit Kontakt zum südlich gelegenen Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“. Das Standortgebiet stellt sich als waldreiche Mittelgebirgslandschaft dar, in welchem Fichtenwald vorherrscht, aber Kalamitätsflächen an Gewicht gewinnen.

Die nächstgelegenen Siedlungen sind die Ortschaften Albaum, Heinsberg und Brachthausen.

Im Vorhabenbereich und im Untersuchungsraum befinden sich keine Nationalparke und Nationale Monumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Alleien (§ 41 LNatSchG) oder EU-Vogelschutzgebiete (§ 32 BNatSchG).

Der Standort liegt in der Nähe von schützenswerten Biotopen. Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter sind daher zu berücksichtigen.

### **3. Schutzgüter**

#### **3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

##### **3.1.1 Darstellung des Ist-Zustandes**

Innerhalb der dreifachen Anlagenhöhe – intensiver Prüfbereich – befinden sich keine Wohngebäude.

Im darüber hinaus gehende Prüfbereich liegen überwiegend forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Kalamitätsflächen vor. Auf den bestockten Flächen steht die Nutzholzgewinnung im Vordergrund.

Die kaum durch Infrastruktur zerschnittenen Waldgebiete ziehen sich Forstwirtschaftswege. Diese eignen sich gut für die landschaftsorientierte, stille Erholung, wobei diese Wege keine überregionale Bedeutung haben. So führt der „Kirchhundemer Rundwanderweg“ und die „Rothaarsteig Zuwegung“ in der Nähe vorbei.

Zu Auswirkungen von Schall und Schattenwurf wurden Fachgutachten erstellt.

Durch die südöstlich gelegenen Bestandsanlagen sind die von WEA ausgehenden anlage- und betriebsbedingten, sich auf den Menschen auswirkenden akustischen und optischen, Reize (Schall, Schattenwurf, Reflexionen) bereits im Planungsraum angrenzend präsent.

##### **3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschl. menschlicher Gesundheit**

###### **3.1.2.1 Schallimmissionen**

Die Schallimmissionsprognose und die Darstellungen in Kapitel 5.2.1.2 der UVP kommen zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung, bestehend aus Vorbelastung und Zusatzbelastung der geplanten WEA, die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit, bis auf den IO 7, gemäß TA Lärm einhält.

Insgesamt kommt es bei der Gesamtbelastung nur zu einer geringfügigen Richtwertüberschreitung am Immissionsort IO 7. Es gilt gemäß TA Lärm, Punkt 3.2.1 Abs. 3: „Wird der Immissionsrichtwert auf Grund der Berücksichtigung (der) Vorbelastung um maximal 1 dB(A) überschritten, soll die Genehmigung für die neue Anlage(n) nicht versagt werden.“

Dies trifft für den Immissionspunkt IO 7 zu. Aufgrund der zulässigen Zusatzbelastung durch die neuen (hier beantragten) WEAen wird den Richtwert an allen Immissionspunkten einhalten.

###### **Bewertung:**

Bei der, der Beurteilung zugrunde liegenden Schallprognose ist eine worst case Betrachtung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller unter die TA-Lärm fallenden Anlagen mit idealer Schallausbreitung gemacht worden. Die Berechnungen des Schallgutachters wurden überprüft. Sie sind nicht zu beanstanden.

Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben. Nach dem allgemein anerkannten Stand der Wirkungsforschung haben Infraschallimmissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass keine begründeten Hinweise auf das Vorliegen erheblich nachteiliger Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen gegeben sind.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden entsprechende Betriebsbeschränkungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

### **3.1.2.2 Schattenwurf**

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Gemäß der Schattenwurfprognose müssen die neu geplanten Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden.<sup>10</sup> Die Darstellungen unter Ziffer 5.2.1.4 der UVP sind nachvollziehbar.

#### **Bewertung:**

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2018 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit einer Ausnahme eingehalten. Bei dieser Ausnahme handelt es sich um den IO 72 „Schartenbergweg 13“. Der höchstzulässige Wert der jährlichen Beschattung von 30 Stunden wird um 8 Minuten überschritten. Durch den Gutachter wird angeregt, den Einbau einer Abschaltautomatik zu prüfen, um der gesetzlichen Schutznorm zu entsprechen.

### **3.1.2.3 Optisch bedrängende Wirkung**

Um eine optisch bedrängende Wirkung auszuschließen, muss als Abstand mehr als das 2-fache der Gesamthöhe der jeweiligen WEA zum nächstgelegenen Immissionsort eingehalten werden. Dieser Abstand wird von der nächstgelegenen Wohnbebauung mit mehr als dem zweifachen Abstand eingehalten.

#### **Bewertung:**

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens

---

<sup>10</sup> Ramboll Cube GmbH vom 18.04.2019: Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen

der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Dies ist in § 249 Abs. 10 BauGB festgelegt.

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

### **3.1.2.4 Weitere Effekte**

#### **Disco-Effekt**

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus.

#### **Flugsicherheitsbefeuerung:**

Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen. Die Darstellungen unter Ziffer 5.2.1.6 der UVP sind nachvollziehbar.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt.

### **3.1.2.5 Schutz vor Gefahren durch Eiswurf und Blitzeinschläge (Brandschutz)**

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Darstellung unter Ziffer 5.2.1.6 der UVP wird als richtig erachtet.

**Bewertung:**

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 1,5 x (Nabenhöhe+Rotordurchmesser) einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

### **3.1.2.6 Landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitnutzung**

Während der Errichtung der WEA kommt es zu temporären Beeinträchtigungen für Erholungssuchende, da die Nutzung der als Wanderwege markierten Forstwege durch Baufahrzeuge in Abhängigkeit von der Witterung deren Qualität in Mitleidenschaft zieht bzw. aus Sicherheitsgründen eine Sperrung und Umleitung der Wanderwege erfordert. Optische Auswirkungen für die Erholungs- und Freizeitnutzung durch die WEA sind möglich.

#### **Bewertung:**

Aufgrund des Reliefs und der walddreichen Umgebung sind nur wenige Sichtbeziehungen gegeben und aufgrund der gegebenen Vorbelastung durch Bestandsanlagen ergeben sich keine substantziellen Minderungen des landschaftsästhetischen Erlebnispotenzials. Die Sperrung und Umleitung von Wanderwegen ist lediglich temporär. Insoweit sind erhebliche Beeinträchtigungen für die landschaftsgebundenen Erholungs- und Freizeitnutzung nicht zu erwarten.

## **3.2 Schutzgut Boden und Fläche**

### **3.2.1 Darstellung des Ist-Zustandes**

Informationen über die kennzeichnenden Merkmale des Bodens im Untersuchungsraum wurden dem Informationssystem Bodenkarte 1:50.000 (BK50; Geologischer Dienst NRW, 2019) entnommen. Braunerde, teilweise in Form von tiefgründigen Sand- oder Schuttböden sind an den Standorten der WEA 1 – 3 und 6 aufgrund ihrer hohen Funktionserfüllung als schutzwürdig eingestuft.

Aufgrund des Grundwassereinflusses hat sich in den benachbarten Bachtälern ein Nassgley mit sehr hoher Funktionserfüllung entwickelt. In den zugehörigen Quellbereichen kommen kleinflächig Pseudogleye vor, deren hohe Bedeutung sich durch den Staunässeinfluss erklärt.

### **3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Der Eingriff in Böden durch das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der Anlage beanspruchten Böden und die dafür notwendigen Flächen des Baufeldes (z.B. Kranstellflächen). Die Erschließung des Anlagenstandortes erfolgt überwiegend auf bestehenden Zuwegungen. Daher resultiert aus der Zuwegung selbst kaum zusätzliche Bodenbeanspruchung. Aufgrund der Lage des Baufeldes werden ausschließlich Braunerden beansprucht.

#### **3.2.2.1 Bodenversiegelung**

Durch das Vorhaben werden insgesamt 9.912 m<sup>2</sup> zuvor meist unversiegelter Fläche dauerhaft überbaut, dabei 4.020 m<sup>2</sup> vollversiegelt und 5.892 m<sup>2</sup> teilversiegelt.



**Bewertung:**

Durch die Inanspruchnahme bereits teil- oder vollversiegelter Flächen wird dem boden- und naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot in der gebotenen Weise Rechnung getragen. Bezogen auf den Anteil versiegelter Flächen im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem macht die projektbedingte Inanspruchnahme von Böden nur einen verschwindend geringen Anteil aus und ist – zumindest im Hinblick auf die Biotopbildungsfunktion – nach einem Rückbau der Anlage vollständig reversibel.

**3.2.2.2 Bodenabtrag**

Soweit unter den gegebenen pedologischen Bedingungen technisch möglich, wird der humose Oberboden von darunter liegenden Mineralbodenhorizonten getrennt, vor Ort gelagert und auf den neuen Reliefstrukturen wieder eingebaut. Auch sonstiger Bodenaushub wird zunächst ortsnah gelagert und anschließend im neuen Relief verbaut.

**Bewertung:**

Durch die ortsnahe Verwendung anfallender Bodenmassen bleibt deren Potenzial für die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts (Speicherung, Filterung, Wurzelraum) in großen Teilen erhalten, auch wenn gewisse funktionale Abstriche dabei unausweichlich sind. Insofern unterscheiden sich die ökologischen Auswirkungen des projektbedingten Bodenabtrags in Art und Dimension nicht grundlegend von denen bei anderen privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Eine Erheblichkeit kann daher weder bei der in situ-Betrachtung, noch im qualitativen und quantitativen Verhältnis zu anderen privilegierten Vorhaben festgestellt werden

**3.2.2.3 Schutzwürdige Böden**

Ausweislich der Bodeninformationssysteme des Geologischen Dienstes werden 2.439 m<sup>2</sup> Böden mit hoher und 7.221 m<sup>2</sup> mit sehr hoher Funktionserfüllung beansprucht.

**Bewertung:**

Bezogen auf den Landschaftsraum wird kein flächenmäßig bedeutsamer Teil des schutzwürdigen Bodentyps in Anspruch genommen, so dass die Auswirkungen des Vorhabens auf schutzwürdige Böden in Summa nicht als erheblich anzusehen sind.

**3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt****3.3.1 Darstellung des Istzustandes****3.3.1.1 Biotoptypen**

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte anhand des Leitfadens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2017). Flächenmäßig dominieren arten- und strukturarme Fichtenbestände, die jedoch durch die Borkenkäferkalamität immer stärker angegriffen werden, so dass sich ein Mosaik aus Altersklassen-Beständen, Säumen und Kahlflecken in unterschiedlichen Sukzessionsstadien etabliert. In geringen Teilen werden

temporär Laubwald (WEA 4), Schlagflur (WEA 1), Wildwiese (WEA 6) in Anspruch genommen, dauerhaft wird in geringer Größe Laubwald (WEA 4) benötigt.

### 3.3.1.2 Pflanzen

Die Flora des Projektgebietes ist vor allem durch das typische Artenspektrum der artenarmen Forstgesellschaften auf basenarmen Braunerden geprägt.

Vorkommen besonders geschützter oder nach der Roten Liste gefährdeter Pflanzenarten sind nicht nachgewiesen.

### 3.3.1.3 Fauna

Im Untersuchungsraum wurden Vorkommen von zwei planungsrelevanten Säugetierarten (Wildkatze und Haselmaus) sowie 19 Vogelarten festgestellt. Darüber hinaus wurde eine weaempfindliche Vogelart festgestellt.

Die gewählten Erfassungsmethoden orientieren sich an üblichen Standards. Abweichungen davon (Erfassungszeiten) sind transparent dokumentiert und sachgerecht begründet. Die auf dieser Basis gewonnenen Erkenntnisse sind daher geeignet, den Zustand der Fauna im Plangebiet vor dem Hintergrund der fachrechtlichen Maßstäbe, insbesondere der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu bewerten.

Fünf Vogelarten, zwei Säugetierarten und drei Fledermausarten wurden einer vertiefenden Betrachtung unterzogen, da sie entweder als windenergiesensibel gelten oder aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und Verhaltensweisen mit Blick auf zu erwartenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen in besonderer Weise von dem Vorhaben betroffen sein könnten:

Vogelarten	Schwarzstorch; Fischadler; Rohrweihe; Rotmilan; Wespenbussard
Säugetiere	Wildkatze; Haselmaus
Fledermäuse	Abendsegler; Zwergfledermaus; Breitflügelfledermaus;

Das Ausmaß einer potenziellen Betroffenheit war im Licht bereits gegebener Auswirkungen der Bestandsanlagen zu betrachten.

Für einige der vertieft untersuchten Arten konnte eine über das derzeit bestehende Maß hinausgehende Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Über die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen hinaus (vgl. § 39 BNatSchG) wurden für Wildkatze und Haselmaus Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erkannt (Herstellung von Ersatzlebensstätten, Vergrämungsmaßnahmen). Für die Fledermausarten wurden Maßnahmen des Gondelmonitorings vorgeschlagen.

### **3.3.1.4 Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Aufgrund der im Projektgebiet vorherrschenden land- und forstwirtschaftlichen Strukturen (Dominanz strukturarmer Alterklassenwälder, vorwiegend aus Nadelholz) ist die Vielfalt von Biotoptypen und Lebensgemeinschaften gering ausgeprägt. Gleichwohl erfolgt die Bewertung des Begriffs „Biologische Vielfalt“ durch Prüfung im Rahmen der Eingriffsregelung.

### **3.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **3.3.2.1 Dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen**

Dauerhaft genutzte Bau- und vorübergehend in Anspruch genommene Funktionsflächen erfahren eine Änderung ihrer Pflanzendecke und Bodenstrukturen, so dass bestehende Biotoptypen zerstört werden, andere sich neu entwickeln können.

#### **Bewertung:**

Das geplante Vorhaben wird die in den Biotoptypen zum Ausdruck kommende biologische Vielfalt insoweit nicht beeinträchtigen, da diese durch die Bestimmungen zum Artenschutz sowie durch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz abgedeckt sind.

#### **3.3.2.2 Temporäre Inanspruchnahme von Biotoptypen**

Zusätzlich zur dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen werden zur Errichtung der Anlage weitere 35.840 m<sup>2</sup> temporär während der Bauphase in Anspruch genommen.

#### **Bewertung:**

Diese temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, so dass diese dem Naturhaushalt wieder zur Verfügung stehen.

#### **3.3.2.3 Tiere**

##### **Hier: Schallimmissionen**

Lärm verursacht Störungen der Fauna, die sich in Form von beispielsweise Verhaltensänderungen, physiologischem Stresssymptomen, verminderter körperlicher Fitness äußern können und zu einem Meideverhalten gegenüber verlärmten Habitaten führen können.

Am ehesten lassen sich die Gruppen der Vögel sowie der Säugetiere als die an den empfindlichsten reagierenden Akzeptoren zur Einschätzung der Lärmauswirkungen heranziehen. Für bestimmte Vogelarten sind geräuschbedingte Beeinträchtigungen der Kommunikation, des Reproduktionserfolges, des Nahrungserwerbs und einer daraus resultierenden reduzierten Siedlungsdichte nachgewiesen.

**Bewertung:**

Unter den im Projektraum vorkommenden WEA-sensiblen Arten reagiert lediglich die Waldschnepfe empfindlich auf Schallimmissionen und legt im Umfeld von 300 m um die Anlagenstandorte ein Meideverhalten bei Balzfügen an den Tag. An den Standorten der Altanlagen liegt demnach ein solches Meideverhalten bereits vor, und die zusätzlich errichtete Anlage liegt in einer bereits vorhandenen WEA-induzierten Meidezone. Insofern gehen durch das Projekt gegenüber dem Status quo keine zusätzlichen Balzhabitate verloren. Darüber hinaus gilt die Waldschnepfe zukünftig nicht mehr als WEA-sensible Art.

Immissionsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind demnach nicht zu besorgen.

**3.3.2.4 Optische Störwirkungen**

Unter den im Projektraum nachgewiesenen WEA-sensiblen Tierarten reagiert lediglich der Schwarzstorch in Gestalt eines Meideverhaltens auf statische (Silhouette) oder dynamische (Rotorbewegungen) optische Störwirkungen.

**Bewertung:**

Ein Brutplatz konnte im artspezifischen Prüfbereich von 3.000 m nicht nachgewiesen werden. Beobachtungen ergaben nur einzelne Flugbewegungen, da das beanspruchte Areal nicht als Nahrungshabitat dienen kann. Eine Störwirkung kann also ausgeschlossen werden.

**3.3.2.5 Kollisionsrisiko**

Unter den im Projektgebiet nachgewiesenen WEA-sensiblen Arten gelten Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe und Fischadler als kollisionsgefährdete Vogelarten. Ferner muss eine Kollisionsgefährdung bzw. das Risiko eines Barotraumas für die drei Fledermausarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus angenommen werden.

Sämtliche genannten Vogelarten wurden in offenen Wiesengelände beobachtet. Je Art wurden nur wenige Flugbewegungen wahrgenommen. Brutplätze konnten nicht nachgewiesen werden. Im Waldbereich, welcher als Standort dient, wurden die Vögel nicht beobachtet. Dies lässt darauf schließen, dass die offenen Tallagen als Nahrungshabitate genutzt und die Waldflächen gemieden werden.

Auch zur Minderung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen ist ein witterungsabhängiges Abschaltzenario nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 2017, S. 59) vorgesehen.

**Bewertung**

Aufgrund definierter Abschalt-Szenarien ist die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Hinsichtlich kollisionsgefährdeter Vogelarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden.

### **3.4 Schutzgut Wasser**

#### **3.4.1 Darstellung des Ist-Zustandes**

Beim Bau und Betrieb der geplanten WEA sind keine Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete betroffen.

Oberflächengewässer in Form von kleinen Fließgewässern liegen außerhalb der eigentlichen Bauflächen und werden durch die Zuwegungen nicht tangiert, da das bestehende Wegenetz genutzt wird.

Der Grundwasserleiter ist ein Kluftgrundwasserleiter mit geringer oder sehr geringer Grundwasserneubildungsrate. Es besteht eine lokale Bedeutung für die Trink- oder Brauchwasserversorgung, ohne dass bedeutende Grundwasservorhaben betroffen wären.

Ein zusammenhängender Grundwasserleiter ist im bindigen Hanglehm nicht zu erwarten.

Quellbereiche liegen nicht in der Kulisse, an Oberflächengewässer sind die kleinen Fließgewässer „Ostensiepen“ und „Aabach“ zu nennen, die jeweils mindestens 150 m von den Standorten der WEA entfernt sind.

#### **3.4.2 Auswirkung auf das Schutzgut Wasser**

Nach Beendigung der Betriebslaufzeit der WEA wird die Anlage mitsamt dem Fundament und der dauerhaft befestigten Flächen zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die beanspruchten Flächen werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Mit Ausnahme des Fundaments werden die Bauflächen und Zuwegungen geschottert oder alternativ in Plattenbauweise angelegt. Hierdurch kann bereits nach der Bauphase ein großer Teil (temp. Bauflächen), der Rest nach Aufgabe der WEA, vollständig zurückgebaut und rekultiviert werden.

Die Kranstellfläche muss, um eine ausreichende Standfestigkeit zu gewährleisten, mit Schotter aufgebaut und für den Betriebszeitraum der WEA regelmäßig von aufkommender Vegetation befreit und in dieser Form zu erhalten bleiben.

Alle Baumaßnahmen werden so durchgeführt, dass die Schutzgüter Wasser, Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

Dazu zählt:

- Die Nutzung vorhandener Wege und Verminderung neuer Zuwegungen
- Wegeausbau auf der abgewandten Seite von z.B. geschützten und schutzwürdigen Biotopen
- Lager- und Stellflächen außerhalb von Biotopen und mit Mindestabständen
- Keine Lagerung von Boden- und Baumaterialien an den Stellen im Grünland, an denen Grundwasser oberflächennah austritt
- Wiederherstellung temporärer Arbeits- und Lagerflächen

- Begrenzung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß
- Getrennte, sachgemäße Lagerung des Aushubes
- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden
- Anlegen von versickerungsfähigen, teilversiegelten Zuwegungen
- Keine Einleitung von Abwässern, einschließlich des Niederschlagswassers, in Oberflächengewässern oder in Gewässer einmündende Gräben
- Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in der Anlage erfolgt nur in geringsten Mengen
- Es werden angemessene Schutzmaßnahmen für den Schadensfall vor Austritt in die Umwelt getroffen
- Der Einsatz von WGS während der Bauphase (Tanken etc.) erfolgt unter erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in Anlehnung an die AwSV und nur in ausreichenden Abstand zu Gewässern und auf geeigneten Flächen
- Vollständiger Rückbau der WEA einschl. des Fundamentes und der versiegelten Flächen nach Ende der Betriebszeit und Rekultivierung

#### **3.4.2.1 Grundwasser**

Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung oder die Veränderung von Grundwasserströmen sind durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA in nennenswertem Maße nicht zu erwarten.

Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Inanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß reduziert wird und hauptsächlich in Form einer Teilversiegelung erfolgt. Zusätzlich ist ein Großteil der Flächen nur temporär versiegelt. Die Schotterart, die Tiefe der Auskoffnung und die Höhe der Anschüttung mit Schottermaterial werden individuell für das Projekt nach einem Bodengrundgutachten „definiert“ und an den Standort angepasst.

Durch die Verwendung von sauberem Boden- und Schottermaterial für die Tragschichten der Zuwegungen und sonstigen befestigten Flächen werden stoffliche Beeinträchtigungen an dieser Stelle vermieden.

#### **Bewertung:**

Eine messbare Veränderung der Grundwasserneubildungsrate bzw. eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels oder dessen chemischen Zustandes ist nicht zu erwarten.

Von den innerhalb der Windkraftanlage eingesetzten wassergefährdenden Stoffen geht bei sachkundigem Umgang der Betriebsanlagen und entsprechender Wartung ebenfalls keine Gefahr für das Grundwasser aus. Aus hydrogeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **3.4.2.2 Oberflächengewässer**

Die Oberflächengewässer liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Bauflächen und WEA, weshalb bei fachgerechter Bauausführung ein Schadstoffeintrag und sonstige negative

Beeinflussungen ausgeschlossen werden können. Ein Mindestabstand ist auch zu den Oberflächengewässern eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser der beanspruchten Flächen wird weder in gewässereinmündende Gräben noch in fließende Gewässer eingeleitet.

Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen.

Bau- und betriebsbedingt wird das Vorhaben bis zum Rückbau der Anlage kleinräumig zum Verlust von Flächenfunktionen (Lebensraum- und Bodenfunktionen), jedoch zu keiner nennenswerten oder gar irreversiblen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen. Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind allerdings keine Randeffekte zu erwarten. Während der Bauphase können durch den Bauverkehr sowie durch die Lagerflächen temporäre Beeinträchtigungen entstehen.

### **Bewertung:**

Insgesamt können kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser unter Beachtung der v.g. Schutzmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Eine Eutrophierung der Randbereiche während der Bauphase kann ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der technischen und mechanischen Sicherheitsvorkehrungen gegen die unbeabsichtigte Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ist das Risiko unvorhersehbarer Unfälle, die zu einer Freisetzung von umweltgefährdenden Stoffen führen können, als äußerst gering anzusehen.

## **3.5 Schutzgut Luft und Klima**

### **3.5.1 Darstellung des Ist Zustandes**

Das Gebiet ist dem Klimatop „Waldklima“ zuzuordnen – mit den zugehörigen abgestuften klimatischen Verhältnissen.

### **3.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima**

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen „UVP-Bericht“ unter Nr. 5.7.1 hierzu sind plausibel und nachvollziehbar:

„Durch die geplanten WEA sowie die Anlage der Kranstellflächen und Zuwegungen werden überwiegend Waldflächen bzw. Kalamitätsflächen, auf denen zukünftig wieder Waldflächen entstehen würden, beansprucht. Dadurch können sich die mikroklimatischen Verhältnisse zumindest lokal und kleinflächig verändern. Die versiegelten bzw. geschotterten Flächen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung stärker auf, was zu einer stärkeren Erwärmung sowie zu einer höheren Verdunstungsrate anfallenden Niederschlagswassers führt. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen werden dadurch beeinträchtigt. Aufgrund der Kleinflächigkeit im Vergleich zur Gesamtgröße des Waldbestandes werden sich die Beeinträchtigungen nicht erheblich auswirken.“

### **Bewertung:**

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Es liegt keine Beeinträchtigung des Schutzgutes vor.

## **3.6 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **3.6.1 Darstellung des Ist-Zustandes**

Die Ausführungen zum kulturellen Erbe und den sonstigen Sachgütern ergeben sich aus den Angaben im kombinierten Umweltbeitrag sowie den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Im kombinierten Umweltbeitrag wurden Umweltziele in Bezug auf Sicherung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, das Schutzgut Wald, das Landschaftsbild und die Landwirtschaft untersucht.

Das kulturelle Erbe und die sonstigen Sachgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente der Kulturlandschaft mit erheblicher emotionaler Wirkung.

Das kulturelle Erbe wird aber nicht nur in Gestalt baulicher Anlagen, im Boden befindlicher oder beweglicher Sachen überliefert. Es manifestiert sich z. B. auch in historischen Landnutzungsformen, die sich im Erscheinungsbild der Landschaft abzeichnen. Hierzu zählen nicht nur die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, sondern auch solche Nutzungen und Nutzungsformen, die im Einklang stehen mit landschaftlichen Gegebenheiten und über ihre reine Form hinaus in Beziehung und Abhängigkeit stehen zur Gesamtlandschaft.

### **3.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im unmittelbaren Planungsraum sind gemäß den Ausführungen im kombinierten Umweltbeitrag keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmale vorhanden.

Die im Fachbeitrag Kulturlandschaft zur Regionalplanung benannten Ziele zum Kulturlandschaftsbereich „Raum Varste“ werden eingehalten.

Im Umgebungsbereich liegende Denkmale sind definiert.

Hinsichtlich der substantiellen Betroffenheit sind Kulturgüter nicht betroffen, hinsichtlich der sensorischen Betroffenheit liegt nur eine geringe optisch Wahrnehmung vor und hinsichtlich der funktionalen Betroffenheit liegt keine Beanspruchung vor.



**Bewertung:**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass Kulturdenkmale durch die Errichtung der WEA nicht beeinträchtigt werden.

**3.7 Schutzgut Landschaft****3.7.1 Darstellung des Ist-Zustandes**

Der Untersuchungsraum – Radius der 15-fachen-Anlagenhöhe entspricht 3.660 m<sup>2</sup> – liegt innerhalb der Großlandschaft Südsauerländer Bergland, der Standort der geplanten WEA befindet sich innerhalb der landschaftsästhetischen Raumeinheit Südsauerländer Rothaarvorhöhen. Die Planung betreffen auch das Siegerländer Berg- und Quellmuldenland sowie das südliche und westliche Rothargebirge.

Die Einteilung und Bewertung der Landschaft in Landschaftsbildeinheiten wurde aus den Vorgaben des LANUV (LANUV 2018) übernommen. Hierbei ergeben sich Landschaftsräume, welche bezüglich des Landschaftsbildes und der naturräumlichen Gegebenheiten weitestgehend homogen sind. Der Bewertung zu Grunde liegen die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit, welche auf einer dreistufigen Skala bewertet werden. Insgesamt befinden sich Bereiche von sechs Landschaftsbildtypen im Wirkraum des Vorhabens. Die überwiegende Fläche (59,2 %) des Untersuchungsraumes ist in Bezug auf das Landschaftsbild mit mittlerer Qualität bewertet, weitere 31 % weisen eine sehr hohe Bedeutung und 5,7 % eine hohe Bedeutung auf. 4,1 % der Fläche hat keine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.

**3.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Der Vorhabenbereich zur Errichtung der WEA befindet sich innerhalb der Kategorie „Wald“. Das Landschaftsbild weist hier eine mittlere Qualität auf.

Etwaige großräumige visuelle Wirkungen, welche sich auf das Landschaftsbild auswirken und dieses prägen können, können durch Größe, Gestalt, Rotorbewegung sowie durch die Kennzeichnung und Befeuerung entstehen. Aufgrund der Bauwerkshöhe von über 150 m ist eine Kennzeichnung in Form von farblicher Markierung der Rotorspitzen, der Gondel, des Turmes sowie einer Nachtkennzeichnung mittels Lichtsignals notwendig.

Die Vielfalt verringert sich aufgrund des Lebensraumverlustes durch Versiegelung des Anlagenstandortes sowie dauerhaft benötigter Zuwegungen. Eine Verringerung der Naturnähe ist aufgrund des technischen Bauwerkes gegeben. Zusätzlich kann das Empfinden der Landschaft im Nahbereich der WEA durch akustische Reize verändert werden, wodurch es zu Auswirkungen auf die Landschaft und die Erholungsfunktion kommen kann.

Um die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen festzustellen wurde eine Sichtbereichsanalyse durchgeführt. In dieser wurde modellhaft die Einsehbarkeit überprüft. Ergänzend wurde eine Fotovisualisierungen wurden insgesamt sechs Betrachtungspunkte unterschiedlicher Richtungen und mit verschiedenen Entfernungen zur geplanten Anlage bzw. zum geplanten Standort untersucht.

## **Bewertung:**

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die errichtenden WEA ergibt sich nicht.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Das Ersatzgeld wurde im UVP-Bericht (leicht) fehlerhaft ermittelt. Dieser Fehler wurde in einer Nachreichung behoben.

## **3.8 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind kumulative bzw. synergetische Wirkungen (Wirkungsüberlagerungen) verschiedener Auswirkungen in ihrem Zusammenwirken, Wirkungsketten sowie Verlagerungseffekte. Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere. Die Umweltauswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden, soweit vorhanden, bereits direkt oder indirekt im Rahmen der Betrachtung der Umweltauswirkung auf die einzelnen Schutzgüter mit behandelt.

## **4. Auswirkung bei Errichtung, Störung, Stilllegung**

Während der Errichtung ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Im Falle einer Störung, z. B. eines Brandes, sind kurzzeitige Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich.

Im Falle der Stilllegung gibt es gesetzliche Regelungen, die ggf. konkretisiert werden, welche für einen Rückbau und Herstellung eines naturnahen Zustandes sorgen.

## **5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz der Auswirkungen auf die Umwelt**

### **5.1 Vorbemerkungen**

Ein Vorhabenträger hat gemäß § 6 UVPG Maßnahmen zu benennen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden sollen.

Entsprechen der bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, auch wenn diese nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Diese Vermeidungspflicht schließt die Pflicht zu Verminderung ein.

Schutzmaßnahmen sind Auflagen, die geeignet sind, Gefährdungen auszuschließen und vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

## 5.2 Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es zu temporären und dauerhaften Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kommen. Es gilt hier die Beeinträchtigungen auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen. Die dargestellten Minderungsmaßnahmen ab S. 52 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung) sind geeignet.

## 5.3 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Diese werden schlagwortartig in nachstehender Tabelle beschrieben:

<b>Schutzgut</b>	<b>Unterpunkt</b>	<b>Maßnahme</b>
Mensch		Abschaltung Schattenwurf
Tiere	Fledermäuse	Gondelmonitoring
	Fledermäuse	Quartiersversetzung
	Vögel	Beachtung der Brutzeiten
	Wildkatze	Beachtung der juvenilen Phase der Nachkommen
	Haselmaus	Alternative Ansiedlungsflächen
Pflanzen	Bäume, Gehölze	Schutz durch pflegliche Baumaßnahmen, Wiederaufforstung von nur temporär benötigten Flächen, Kompensationsmaßnahmen
Boden		Wiedereinbau von Boden, Pflege des Bodens
Wasser		Kein Kompensationsbedarf
Luft und Klima		Kein Kompensationsbedarf
Landschaft		Ersatzleistung in Geld
Kulturelles Erbe		Abgabepflicht von Funden, Bodendenkmalschutz durch Denkmalbehörde

### Zusammenfassung:

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen, wie im vorliegenden Fall, sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das

Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

## V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und diese werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

## VI. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.


Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO<sup>15</sup> eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV<sup>11</sup>.

Im Auftrag



(Becker)

Olpe, den 02.10.2023



<sup>11</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

## Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 3 Ordnern
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung